

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 123
vom 18. November 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, G l ö c k e l,
M i k l a s, Dr. R e s c h, Dr. T a n d l e r und Dr. W a i s s .

Zugezogen:

vom Staatsamt für Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m;
ferner zu Punkt 1: vom Staatsamte für Volksernährung Sektionschef Dr. Z e d t w i t z,
zu Punkt 4: Generalpostdirektor Sektionschef H o h e i s e l.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

21.00 – 23.45

Reinschrift (30 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

*Streng vertraulicher Anhang (Konzept!) über Vorkommnisse in der Industriekonferenz (3
Seiten)*

*Streng vertraulicher Anhang über die Ernennung zweier Sektionschefs im StA. f. Handel und
Gewerbe, Industrie und Bauten (1 Seite)*

Inhalt:

1. Hinausgabe eines Communiqué's über eine bedrohliche Verschlechterung der Ernährungslage.
2. Bevorzugte Berücksichtigung staatlicher Betriebe bei Lieferungsvergaben durch staatliche Behörden und Ämter.
3. Übernahme von Aktien der Wolfsegg-Trauntaler Kohlenwerke A. G. durch den Staat.
4. Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren.
5. Handhabung des Gesetzes über die Volksvertretung.

6. Gesetzentwurf zur Durchführung des § 24 des Anhangs zu Artikel 248 und der Artikel 254 und 256 ;Absatz f und g, des Staatsvertrages von St. Germain.
7. Gesetzentwurf über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Pöstlingberg.
8. Genehmigung von niederösterreichischen Landtagsbeschlüssen betreffend die Einhebung einer Totenschauggebühr in der Gemeinde Heinrichs und die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.
9. Industriekonferenz.
10. Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.
11. Übernahme der Gagisten und Unteroffiziere der Gestütsbranche in den Zivilstaatsdienst.
12. Gesetzentwurf wegen Ausprägung und Ausgabe neuer Teilmünzen der Kronenwährung.
13. Anwendung des Pensionsbegünstigungsgesetzes auf die Angestellten der Wiener Fondskrankenanstalten.
14. Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die neu gegründete „Kupfer- und Zinnhütte Betriebsgesellschaft m.b.H.“
15. Bevorstehende Verhandlungen mit der tsehecho-slovakischen Regierung.

Beilagen:

Je zwei Beilagen zu Punkt 4 betr. Erhöhung der Post- (9 + 7 Seiten gedruckt), Telegraphen- (3 + 1 Seite gedruckt) und Fernsprechgebühren (10 + 3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesvorlage mit Begründung der Staatsregierung zur Durchführung des § 24 des Anhangs zu Artikel 248 und der Artikel 254 und 256 des Staatsvertrages von St. Germain (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Justiz zu Zl. 19.835/19 über die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Urfahr zur Führung der Grundbücher für Urfahr und Pöstlingberg (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Genehmigung nö. Landtagsbeschlüsse zur Einhebung von Totenbeschaugebühren in Heinrichs bzw. 100 % übersteigende Umlagen in div. Gemeinden (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 22.847/19 über die Genehmigung von Gesetzesbeschlüssen der steiermärkischen Landesregierung zum Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Übernahme von Gagisten und UO in den Zivilstaatsdienst (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Ausprägung von 20 Heller-Stücken aus Gammametall (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung auf Anwendung des Pensionsbegünstigtengesetzes auf die Angestellten der Wiener Fondskrankenanstalten (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung Dr. Ellenbogen über die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die neu gegründete „Kupfer- und Zinnhütte Betriebsgesellschaft m.b.H.“ (2 Seiten, zweifach)

1.

Hinausgabe eines Communiqué's über eine bedrohliche Verschlechterung der Ernährungslage.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u s s dienstlich verhindert sei, der heutigen Sitzung bereits von Anbeginn an beizuwohnen und ihn deshalb ersucht habe, dem Kabinettsrate über eine in den letzten Tagen eingetretene besondere Verschärfung der Ernährungslage Bericht zu erstatten. Die Unzulänglichkeit der Getreide- und Mehlzufuhr lassen die völlige Einstellung oder beträchtliche Kürzung der Mehl- und Brotausgabe bereits für die nächste Woche befürchten. Es sei zwar zu hoffen, dass die ununterbrochenen Bemühungen des Ernährungsamtes eine Milderung dieser Situation herbeiführen werden, gleichwohl erscheine es aber notwendig, die Bevölkerung schon jetzt im Wege einer amtlichen Verlautbarung auf diese Situation aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke sei im Staatsamte für Volksernährung ein Communiqué ausgearbeitet worden, das vom anwesenden Sektionschef Dr. Z e d t w i t z dem Kabinettsrate zur Kenntnis gebracht werden wird.

Über Einladung des Vorsitzenden verliest sodann der genannte Sektionschef den Entwurf dieser amtlichen Verlautbarung.

Der Kabinettsrat genehmigt - nach Annahme einer vom Staatssekretär P a u l beantragten Abänderung, beziehungsweise Ergänzung - den Wortlaut dieses Entwurfes und ermächtigt den Staatssekretär für Volksernährung zur Hinausgabe dieses Communiqué's in den morgigen Tageszeitungen.

2.

Bevorzugte Berücksichtigung staatlicher Betriebe bei Lieferungsvergaben durch

staatliche Behörden und Ämter.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n gibt bekannt, dass nach mehrfachen von ihm gemachten Wahrnehmungen die Staatsämter bei Vergebung von Lieferungen nicht in dem wünschenswerten Maße auf die vorhandenen, bekanntlich unter erhöhten Schwierigkeiten arbeitenden staatlichen Betriebe Rücksicht zu nehmen pflegen. So habe sich kürzlich der Fall ereignet, dass die Staatsfabrik Blumau von der Lieferung größerer Mengen eines von ihr herstellbaren Produktes ausgeschlossen bleiben sollte, weil das mit der einschlägigen Lieferungsvergebung betraute Staatsamt einen langfristigen Lieferungsvertrag mit einer Privatfirma in Aussicht genommen hatte. Redner glaube daher den Antrag stellen zu sollen, der Kabinettsrat wolle sich grundsätzlich dahin aussprechen, dass bei Lieferungsvergaben durch die Staatsämter und die ihnen nachgeordneten Behörden und Ämter die staatlichen Betriebe eine bevorzugte Berücksichtigung zu finden haben.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

3.

Übernahme von Aktien der Wolfsegg-Trauntaler Kohlenwerke A. G. durch den Staat.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k gibt bekannt, dass die Wolfsegg-Trauntaler Kohlenwerke A. G. ihr Stammkapital im Betrage von 8 Millionen Kronen durch Ausgabe von 30.000 Stück neuer Aktien zum Nominale von 200 K auf 12 Millionen Kronen zu erhöhen beabsichtige. Hiedurch solle die Gesellschaft in die Lage gesetzt werden, ihre vielfach unzulänglichen Einrichtungen auszugestalten beziehungsweise neue Förderanlagen zu errichten. Auf Grund der mit der Gesellschaft bereits getroffenen Abmachungen werde das Land Oberösterreich zwei Drittel der neuen Aktien übernehmen, während die Option für das letzte Drittel (10000 Stück Aktien) dem Staate eingeräumt werde. Die Übernahme soll zum Kurse von 320 K erfolgen (letzter Tageskurs rund 1.250 K). Dem Staate würden zwei, dem Lande Oberösterreich drei Vertreter in der gesellschaftlichen Verwaltung zugestanden werden. Bei der fraglichen Übernahme würde eine Berufung auf den § 37 des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen nicht erfolgen. Der sprechende Staatssekretär bitte demgemäß um die Ermächtigung zur Übernahme des genannten Aktienpaketes durch den Staat.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

4.

Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren.

Staatssekretär P a u l verweist darauf, dass sich bei der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverwaltung nach möglichst genauer Schätzung ein Betriebsabgang von jährlich ungefähr 100 Millionen Kronen ergebe. Dieser Abgang, der sich durch weitere notwendige Ausgaben noch etwas erhöhen werde, müsse durch Gebührenerhöhungen beseitigt werden, von denen auf die Post rund . . . 134 Mill. K auf den Telegraphen rund 11 " " und auf den Fernsprecher rund 35 " "

zusammen sohin 180 Mill. K gelegt werden können. Er erbitte sich die Zustimmung des Kabinettsrates zu den beabsichtigten Maßnahmen, die sodann über Einladung des Vorsitzenden der Generalpostdirektor Sektionschef H o h e i s e l im Einzelnen erläutert; dieser bespricht zunächst die Details der Erhöhungen rücksichtlich der Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Postanweisungen, der Wortgebühr bei Wertbriefen, der Pakete und endlich der Zeitungen. Bis auf die Zeitungsgebühren finden alle in Aussicht genommenen Erhöhungen die Zustimmung des Kabinettsrates. Hingegen löst die in Aussicht genommene Erhöhung der Zeitungsgebühren, und zwar für das Stück einer wenigstens zweimal wöchentlich erscheinenden Zeitung ohne Unterschied des Gewichtes, von gegenwärtig 2 h auf künftighin 4 h eine eingehende Debatte aus, an welcher sich nahezu sämtliche Kabinettsmitglieder beteiligen. Hiebei wurde insbesondere von den Staatssekretären Dr. D e u t s c h und E l d e r s c h die Notwendigkeit betont, dass ein Unterschied in der Postgebührenbehandlung dieser periodischen Druckschriften nach dem Gewichte beziehungsweise nach der Seitenzahl zu machen wäre. Es sei nicht angängig, den in unverhältnismäßig großem Umfange erscheinenden Tagesblättern kapitalistischer Richtung, die erfahrungsgemäß aus dem Inseratengeschäfte außerordentlich hohe Gewinne ziehen, die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen, wie den im bescheidenen Umfange erscheinenden Blättern der drei großen Parteien. Hiebei komme noch in Betracht, dass die Leistung des Staates beim Transporte der Zeitungspakete eine derartige differenzielle Behandlung vollauf gerechtfertigt erscheinen lasse.

In diesem Zusammenhange regt Vizekanzler F i n k die Einführung einer Inseratensteuer an, worauf Staatssekretär Dr. R e i s c h seine grundsätzliche Bereitwilligkeit zur ehesten Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes erklärt.

Generalpostdirektor Sektionschef H o h e i s e l bittet, die technischen Schwierigkeiten, welche einer solchen verschiedenartigen Behandlung der einzelnen Zeitungssendungen entgegenstehen, nicht zu gering einzuschätzen und warnt davor, eine übereilte Entscheidung vor eingehender Prüfung dieser Frage durch die berufenen Fachorgane zu treffen. Auch dürfe nicht übersehen werden, dass es gefährlich sei, uns auf vergleichsweise völlig verschiedene

Grundlagen hinsichtlich der Gebührenbehandlung der Zeitungen gegenüber den umliegenden Staaten zu stellen.

Der V o r s i t z e n d e fasst das Ergebnis der Debatte dahin zusammen, es sei die Frage der Zeitungsgebührenerhöhung vorläufig zurückzustellen, gleichzeitig aber der Beschluss des Kabinettsrates kundzumachen, dass die Zeitungsgebühren nunmehr nach dem Gewichte beziehungsweise Umfange der Zeitungen abgestuft und die einzelnen Gebührensätze nachträglich verlaubar werden.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne, genehmigt die übrigen Postgebührenerhöhungen und ladet den Generalpostdirektor ein, in der Frage der Erhöhung der Zeitungsgebühren auf der vom Kabinettsrate beschlossenen Grundlage ehestens konkrete Detailvorschläge zu erstatten.

In diesem Zusammenhange ersucht Unterstaatssekretär G l ö c k e l vor der künftigen Herstellung neuer Postwertzeichen mit dem Unterrichtsamte zum Zwecke der Einholung künstlerischer Gutachten das Einvernehmen zu pflegen. Generalpostdirektor H o h e i s e l sichert zu, dass diesem Ersuchen Rechnung getragen werden wird.

Sodann erörtert Letzterer die Details über die beabsichtigte Erhöhung der Telegraphengebühren.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung zur Erlassung einer diesbezüglichen Vollzugsanweisung.

Schließlich bespricht der Generalpostdirektor die beabsichtigte Erhöhung der Fernsprechgebühren an der Hand der vom Staatsamte für Verkehrswesen auszuarbeitenden und dem Kabinettsrate vorliegenden „Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung“.

Im Zuge der sich hierüber entwickelnden Debatte würde seitens der Staatssekretär E l d e r s c h und H a n u s c h darauf verwiesen, dass die nunmehrige Unterscheidung der Staatsgespräche in dringende und gewöhnliche und die Einhebung höherer Sprechgebühren für erstere kaum geeignet sein dürfte, die von der Postverwaltung beklagte Überlastung der Leitungen mit Staatsgesprächen zu beseitigen. Es müsse vielmehr eine Reform in diesem Belange dahin abzielen, dass überflüssige Staatsgespräche unbedingt hintangehalten werden. Die Einhebung einer dreifachen Gebühr aber belaste lediglich die Amtspauschalien, ohne den gewünschten Erfolg zu sichern.

Über Vorschlag des V o r s i t z e n d e n einigt sich schließlich der Kabinettsrat dahin, die erbetene Ermächtigung zur Erlassung der gegenständlichen Vollzugsanweisung zu erteilen, gleichzeitig jedoch die Staatskanzlei zu beauftragen, im Einvernehmen mit der

Generalpostdirektion ein Regulativ auszuarbeiten und dem Kabinettsrat zur Beschlussfassung vorzulegen, in welchem entsprechende Sicherungen zur möglichsten Eindämmung der Staatsgespräche innerhalb der einzelnen Behörden geschaffen werden.

5.

Handhabung des Gesetzes über die Volksvertretung.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass sich der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 26. September 1919, über Anregung des Unterstaatssekretärs G l ö c k e l mit den Missgriffen bei der Landesgesetzgebung befasst und ein Referat des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, womit dieses Staatsamt ein Einschreiten bei den Landesregierungen anregt, genehmigend zur Kenntnis genommen habe. Die Staatskanzlei habe sohin einen die früheren Erlässe auf Grund der neuen Erfahrungen ergänzenden Runderlass entworfen. Redner beantrage, der Kabinettsrat wolle die Abfertigung des nachstehenden Erlasses genehmigen:

„Die Staatskanzlei hat sich mit Erlass vom 31. März 1919, Zl. 1500 namens der Staatsregierung gestattet, Erläuterungen zu den die Landesregierungen berührenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, zu geben. Auf Grund der bei der Handhabung dieser Bestimmungen gemachten Erfahrungen möchte die Staatsregierung im folgenden noch einige Feststellungen vornehmen, die bis zur Neuregelung der Verfassungsgrundlage Geltung haben sollen.

Die von der Verfassung vorgesehenen Formalitäten der Landesgesetzgebung haben sich, wie die Staatskanzlei mit Genugtuung feststellen möchte, in den meisten Punkten in fast allen Ländern eingelebt.

In der einen oder anderen Hinsicht ereignen sich aber auch heute noch gelegentlich Formverletzungen. So ist es öfters vorgekommen, dass in Angelegenheiten, welche offenkundig in den Wirkungskreis der Staatsregierung fallen, nicht die Staatsregierung oder der zuständige Staatssekretär, sondern die Landesregierung, die in solchen Fällen oft gar nicht - faktisch und juristisch - in der Lage ist, mit der Durchführung betraut wird. Es wurde z. B. in Gesetzen, die Zahlungen aus Staatsmitteln vorsehen, die Landesregierung mit dem Vollzuge beauftragt. Ferner haben Landesschulgesetze der Landesregierung dem Gesetzesvollzug übertragen, obwohl im Gesetze vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 4- - in dessen Rahmen sich die Landesgesetzgebung hier zu bewegen hat, - die oberste Leitung des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens dem Staate vorbehalten ist.

Weiters haben sich Fälle ereignet, in denen trotz der Notwendigkeit der Gegenzeichnung des zur Mitwirkung beim Vollzuge berufenen Staatssekretärs, das betreffende Landesgesetz

ohne Einholung der Gegenzeichnung verlautbart wurde. Die Staatskanzlei gestattet sich aufmerksam zu machen, dass für die Zukunft die Entscheidung in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleiben muss, ob die Staatsregierung bei der Vollziehung eines derart formwidrig zustande gekommenen Gesetzes mitwirken kann. Sie wird z. B. kaum in der Lage sein, Zahlungen aus staatlichen Mitteln auf Grund eines Landesgesetzes zu leisten, dessen Kundmachung in der erwähnten verfassungswidrigen Weise ohne Zustimmung der Staatsregierung beziehungsweise ohne Gegenzeichnung des zuständigen Staatssekretärs erfolgt ist und welches daher nach den allgemein geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen eigentlich niemals gesetzliche Wirksamkeit erlangen kann, außer durch eine nach Sanierung des Verfassungsmangels erfolgende neuerliche Kundmachung. Ebenso wenig können die Landesgesetzgebungen ohne Zustimmung der Staatsregierung über die Dienste der staatlichen Behörden und Anstalten im Lande, wie z. B. Post, Telegraph, Telephon, Staatsbahn, Gendarmerie und Finanzbehörde verfügen. Andernfalls könnte die Anforderung von Diensten der genannten Organe zur Vollziehung von Landesgesetzen diese Organe in schwere Pflichtenkollisionen, ja unter Umständen in die Gefahr bringen, sich einen strafbaren Missbrauch der Amtsgewalt zu Schulden kommen zu lassen. Es spricht wohl schon das Landesinteresse entschieden dafür, die im Lande wirkenden Staatsangestellten nicht derartigen Möglichkeiten auszusetzen.

Außer den bezeichneten Gebrechen in der Form von Landesgesetzen kommen auch solche, gegen deren verfassungsmäßig vorgesehenen Inhalt vor. Derartige Kompetenzüberschreitungen stellen sich zugleich als Eingriffe in den Wirkungskreis der Nationalversammlung dar. Die Staatskanzlei gestattet sich zur Klarstellung der Sachlage die für diese Frage insbesondere in Betracht kommenden Gegenstände anzuführen, die zweifellos in den Wirkungskreis der Nationalversammlung gehören. Es sind dies insbesondere die Gesetzgebung zur Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichskommunikationswesens. Die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbegesetzgebung; die Gesetzgebung über Maße und Gewichte; über Marken und Musterschutz;

die Medizinalgesetzgebung sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen; die Gesetzgebung über das Staatsbürger- und Heimatrecht, über Fremdenpolizei und Passwesen, sowie über Volkszählung; über die konfessionellen Verhältnisse, über das Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentums; die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten; die Strafjustiz sowie die

Zivilrechtsgesetzgebung mit Ausschluss der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher; ferner die Gesetzgebung über das Handels- und Wechselrecht, ferner das Bergrecht; dann die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Diese dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 141 über die Reichsvertretung entnommene Aufzählung ist jedoch nur eine beispielsweise, da die Nationalversammlung nicht bloß auf den Wirkungskreis des ehemaligen österreichischen Reichsrates beschränkt, sondern durch den Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, St.G.Bl. Nr. 1 aus 1918 zum allgemeinen Gesetzgebungsorgan berufen ist. In den Wirkungskreis der Nationalversammlung fällt somit beispielsweise noch das Gebiet des seinerzeitigen „selbständigen Verordnungsrechtes“ des Monarchen, wofern ein solches überhaupt als zu Recht bestehend angenommen werden konnte.

Außer auf den Gebieten der Gesetzgebung sind ferner auch auf den Gebieten der Selbstverwaltung der Länder gewisse Missverständnisse hinsichtlich der Kompetenzverteilung zu Tage getreten. Es kann kein Zweifel bestehen, dass das deutschösterreichische Verfassungsgesetz vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, das Verhältnis zwischen Staat und Land, nur auf dem Gebiete der Gesetzgebung teilweise neu geregelt, auf dem Gebiete der Verwaltung jedoch das bestehende einstweilen unverändert übernommen hat. Die Rechtslage bei Akten der Selbstverwaltung ist mithin folgende:

soweit sie ehemals ausschließlich von den eigenen Organen des Landes vorgenommen wurden, sind sie auch heute den analogen Landesorganen vorbehalten; soweit jedoch eine Genehmigung von Seite des Landesfürsten vorgesehen war ist zweifellos an Stelle dieser kaiserlichen Genehmigung zunächst auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes über die Staats- und Regierungsform vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, der Beitritt des Staatsrates und späterhin auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung der Beitritt der Staatsregierung erforderlich geworden. Diese Folgerung ergibt sich aus der Tatsache, dass das Verfassungsgesetz vom 14. März 1919 zwar die Landesgesetzgebung neu geregelt, aber die Landesverweisung provisorisch in den bisherigen Formen unverändert beibehalten hat.

Besonders aktuell wird diese Rechtslage im Falle höherer als 10 %iger Landeszuschläge zu einer direkten Staatssteuer oder sonstiger Landesumlagen. Solche Finanzmaßregeln der Länder bedurften früher der Zustimmung des Kaisers und bedürfen nunmehr der Zustimmung der Staatsregierung: Eine Kompetenz, auf die die Staatsregierung, insoweit nicht eine Sonderung der Einnahmsquellen zwischen Staat und Land eingetreten ist, aus zwingenden finanziellen Rücksichten nicht verzichten kann, da durch selbständige Maßregeln der Länder

bestehende Steuerquellen geradezu verschüttet werden könnten.

Die Staatskanzlei ist sich sehr wohl bewusst, dass die im vorigen umschriebene Kompetenzabgrenzung vielfach unbefriedigend und reformbedürftig ist; diese Reform soll ja bekanntlich ein Grundpfeiler des künftigen Verfassungswerkes werden. Nichtsdestoweniger müssen während des verhältnismäßig kurzen Provisoriums bis zum Inkrafttreten der künftigen Verfassung diese derzeit nun einmal bestehenden rechtlichen Schranken gleicherweise von der Staatsregierung und den Landesregierungen eingehalten werden; dies schon darum, damit nicht das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Ländern in einer unter Umständen sogar das Verfassungswerk gefährdenden Weise getrübt wird."

Der Kabinettsrat erteilt dem Vorsitzenden die erbetene Ermächtigung.

6.

Gesetzentwurf zur Durchführung des § 24 des Anhangs zu Art. 248 und der Art. 254 und 256, Abs. f und g, des Staatsvertrages von St. Germain.

Staatssekretär Dr. R a m e k erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des § 24 des Anhangs zu Art. 248 und der Art. 254 und 256, Abs. f und g, des Staatsvertrages von St. Germain in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h hielte es nicht für empfehlenswert, dieses minder wichtige und auch nicht unmittelbar dringliche Gesetz außerhalb des Zusammenhanges mit zahlreichen anderen, auf dem Staatsvertrag von St. Germain fußenden Vorlagen in der Nationalversammlung einzubringen. Auch erachte er die Textierung des § 2 insofern nicht glücklich, als darin von einer „verbündeten oder assoziierten Macht“ ohne den gleichzeitigen Hinweis darauf gesprochen wurde, dass damit die vertragsschließenden Teile auf Seite der Entente gemeint seien.

Staatssekretär Dr. R a m e k sichert eine textliche Neuredigierung des § 2 zu.

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n genehmigt der Kabinettsrat grundsätzlich die Einbringung dieses Gesetzentwurfes mit der Maßgabe, dass rücksichtlich des Zeitpunktes der Einbringung der Vorlage die Entscheidung dem Staatskanzler überlassen zu bleiben habe.

7.

Gesetzentwurf über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Pöstlingberg.

Staatssekretär Dr. R a m e k erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung, in der

Nationalversammlung eine Gesetzesvorlage über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Pöstlingberg einbringen zu dürfen.

8.

Genehmigung von n. ö. Landtagsbeschlüssen betr. die Einhebung einer Totenschauggebühr in der Gemeinde Heinrichs sowie die Einhebung von 100% übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass die n. ö. Landesregierung um die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des n. ö. Landtages vom 3. und 23. Juli 1919, betreffend die Einhebung einer Totenbeschauggebühr in der Gemeinde Heinrichs sowie die Einhebung von 100% übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Puchberg am Schneeberg, Eggendorf, Schrattenbach, Böheimkirchen, Steinbach, Reinberg-Litschau, Ramplach, Raglitz, Stössing, Altendorf, Mautern, Warnungs, Grafensulz, Stattersdorf, Mollram, Ober-Meisling, Gansbach, Sittendorf, Scheideldorf, Gastern, Langegg, Grünbach am Schneeberg, Grimmenstein, Dürnbach, Eberweis, Lang-Schwarze, Breitenfeld, Mödring, Thiermannsdorf, Ostra, Schandachen, Poigen, Alt-Pölla, Nieder-Edlitz und Krumbach, angesucht habe.

Über Antrag des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat die vorgenannten Beschlüsse.

9.

Industriekonferenz.

Staatssekretär P a u l bringt einige politisch relevante Vorkommnisse in der gegenwärtig tagenden Industriekonferenz zur Sprache. Anschließend hieran gibt auch Staatssekretär Dr. D e u t s c h einen das Staatsamt für Heerwesen betreffenden Vorfall in der heutigen Kommissionssitzung der Industriekonferenz bekannt.

Diese Mitteilungen, so wie die sich hieran anschließende Debatte tragen vertraulichen Charakter und sind in einen geheimen Anhang zu diesem Protokolle niedergelegt.

10.

Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung, betr. den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass

von der Erhebung einer Vorstellung gegen den von der steiermärkischen Landesversammlung am 8. Oktober d. J. gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume, zwar abgesehen, der Landesregierung jedoch nahe gelegt werde, wegen mehrfacher Abänderung, bzw. Ergänzung dieses Gesetzesbeschlusses auf die Landesversammlung einzuwirken.

11.

Übernahme der Gagisten und Unteroffiziere der Gestütsbranche in den Zivilstaatsdienst.

Staatssekretär S t ö c k l e r führt aus, dass die Staatspferdezuchtanstalten bis zum Zusammenbruche mit Ausnahme des Wirtschaftspersonales in den Staatsgestüten militärisch organisiert gewesen seien. Das System der militärischen Führung der Anstalten unter ziviler ökonomisch-administrativer Leitung hätte sich bekanntlich nicht bewährt. Diese Tatsache, wie nicht minder die Ungleichheit der Gebührenbehandlung der leitenden und beaufsichtigenden Militärpersonen nach den militärischen Normen einerseits und des zivilen Dienstpersonals nach den zivilen Normen andererseits ließen die sofortige Zivilisierung der bei den Staatspferdezuchtanstalten benötigten Gagisten und Unteroffiziere wünschenswert erscheinen. Mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen sollen daher die einzelnen Gagisten unter Berücksichtigung ihrer militärischen Charge und Bezüge in die entsprechenden Rangsklassen der Zivilbeamten eingereiht werden. Hiebei ergebe sich die Notwendigkeit, für die hindurch entstehende neue Kategorie der Pferdezuchtkundigen Beamte neue Amtstitel zu schaffen. Diesfalls schlage der sprechende Staatssekretär folgende Bezeichnungen vor:

Für die XI. Rangsklasse: Gestütspraktikant, für die X. Gestütsbereiter, für die IX. Gestütsoberbereiter, für die VIII. Gestütsrat II. Klasse, für die VII. Gestütsrat I. Klasse und für die VI. Rangsklasse der Staatsbeamten den Titel Obergestütsrat. Gleichzeitig würde in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 1. Februar 1914, R.G.Bl. Nr. 34, über die Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des im § 52 der Dienstpragmatik festgesetzten Zeitvorrückungsschemas eine Vollzugsanweisung zu erlassen sein, mit welcher die pferdezuchtkundigen Beamten in die Beamtengruppe B eingereiht werden. Die in den Zivilstaatsdienst übernommenen Militärtierärzte und Truppenrechnungsoffiziere sollen die rangsklassenmäßigen Titel der übrigen staatlichen Tierärzte, bzw. Rechnungsbeamten führen. Endlich hätten die in den Zivilstaatsdienst als Unterbeamte bzw. Diener zu übernehmenden Unteroffiziere der Gestütsbranche je nach ihrer Funktion folgende Titel zu erhalten:

Die Unterbeamten: Wirtschaftler für den Kanzleidiens, Gestütsmeister, Beschlagmeister; die Diener: Gestütsaufseher, bei den Staatsgestüten außerdem noch Gestütsaufseheranwärter und bei den Staatshengstendepots: Stallwärter.

Der Kabinettsrat genehmigt die vorstehenden Anträge mit der Maßgabe, dass - entsprechend einen Antrage des Staatssekretärs Dr. Reisch - die Titelbezeichnung für die Beamten der XI. Rangsklasse statt „Gestütspraktikant“, als mit der Dienstpragmatik im Widerspruche stehend, mit „Gestütsbereiter II. Klasse“ und dementsprechend die Titelbezeichnung für die X. Rangsklasse mit „Gestütsbereiter I. Klasse“ festgesetzt wird.

12.

Gesetzentwurf wegen Ausprägung und Ausgabe neuer Teilmünzen der Kronenwährung.

Nach eingehender Darstellung des Sachverhaltes erbittet und erhält Staatssekretär Dr. R e i s c h die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung eines Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung über die Ausprägung und Ausgabe neuer Teilmünzen der Kronenwährung.

In diesem Zusammenhange beauftragt der Kabinettsrat nach einer kurzen Debatte das Staatsamt für Finanzen, nach der vorläufig in Aussicht genommenen Ausprägung von 20 Heller-Stücken auch die Ausgabe von Münzen zu 50 und 10 h zu erwägen und hierüber dem Kabinettsrate ehestens zu berichten.

Gleichzeitig wird der Staatssekretär für Finanzen eingeladen, bezüglich der künstlerischen Ausstattung der neuen Scheidemünzen - und zwar auch bereits rücksichtlich der 20 Heller-Münzen - mit dem Unterrichtsamte das Einvernehmen zu pflegen.

13.

Anwendung des Pensionsbegünstigungsgesetzes auf die Angestellten der Wiener Fondskrankenanstalt.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r erinnert daran, dass die Angestellten der Wiener Fondskrankenanstalten öffentliche Fondsbedienstete seien, auf welche die für die Staatsbediensteten erlassenen Vorschriften nur dann Anwendung finden können, wenn dies durch einen besonderen konstitutiven Akt der Staatsverwaltung zum Ausdrucke gebracht worden ist. Gelegentlich der letzten Verhandlungen über die Forderungen der Angestellten der Wiener Fondskrankenanstalten nach Verbesserung ihrer materiellen Lage sei den Bediensteten die verbindliche Zusage gemacht worden, dass alle Vorschriften, welche für die Staatsbediensteten erlassen werden, auch auf die Fondsbediensteten zur sinngemäßen

Anwendungen zu gelangen haben. Auf Grund dieser Zusage werde nunmehr die Forderung erhoben, die Vorschriften des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 411, in Anwendung zu bringen. Dieser Forderung wäre unter den durch die Sonderstellung der Fondsbediensteten notwendigen Abänderungen Folge zu geben, wobei insbesondere vorzusehen wäre, dass der Beginn der Fristen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Zeitpunkte des Inkrafttretens desselben zu laufen beginnen, auf den 1. Dezember 1919 verlegt werde und dass an die Stelle der im § 6 des bezogenen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, wonach die Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen gefordert wird, die Anordnung zu treten hat, dass die Neuaufnahme nur mit Zustimmung des Staatsamtes für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) stattfinden werde.

Der Kabinettsrat pflichtet diesem Antrage bei.

14.

Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die neugegründete Kupfer- und Zinnhütte Betriebsgesellschaft m. b. H.

Der Präsident der Sozialisierungskommission Dr. E l l e n b o g e n teilt mit, dass im Zuge der Vorkehrungen für die Umstellung der ehemaligen Heeresbetriebe im Arsenal auf die Friedenswirtschaft die dortselbst befindliche Kupfer- und Zinnhütte an eine neu zu errichtende Betriebsgesellschaft m. b. H. auf 25 Jahre verpachtet werden soll. Diese Gesellschaft werde mit einem Stammkapital von K 900.000 gebildet, an dessen Aufbringung sich der Staat mit K 450.000, die Metall- und Erzgesellschaft m. b. H. in Wien mit K 225.000 und die Firma Jakob Neurath in Wien ebenfalls mit K 225.000 beteiligen. Die Vorarbeiten zur Errichtung dieser Gesellschaft sowie die Abfassung des Gesellschaftsvertrages seien im Einvernehmen des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit dem Staatsamte der Finanzen erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag entspreche den Anforderungen, die das Gesetz vom 29. Juli 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen an die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters stelle. Das Gesetz schreibe vor, dass diese Zuerkennung durch die Staatsregierung zu erfolgen habe. Der genaue Vorgang für die zukünftige Behandlung derartiger Angelegenheiten sei grundsätzlich mit den beteiligten Staatsämtern vereinbart worden und werde in einer zu erlassenden Vollzugsanweisung festgelegt werden. Da bis zur Erlassung dieser Vollzugsanweisung noch einige Zeit verstreichen wird und die Errichtung der gegenständlichen Gesellschaft im Interesse des Staates äußerst dringend sei, stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat wolle der Kupfer- und Zinnhütte Betriebsgesellschaft m. b. H. den gemeinwirtschaftlichen

Charakter zuerkennen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

15.

Bevorstehende Verhandlungen mit der tschecho-slowakischen Regierung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der tschecho-slowakische Minister des Äußern eine generelle Aussprache zwischen der tschechoslowakischen und der österreichischen Regierung über alle obschwebenden außen- und innerpolitischen Fragen angeregt habe, deren Ergebnis die Grundlage eines weit ausgreifenden Übereinkommens zwischen den beiden Regierungen bilden solle.

Das Staatsamt für Äußeres werde in dieser Angelegenheit demnächst an alle beteiligten Ressorts mit dem Ersuchen herantreten, diesfällige Vorbereitungen unverzüglich zu treffen und dieser zunächst das einschlägige Material zu sichten und alle jene Gegenstände in Evidenz zu nehmen, die unmittelbar verhandlungsreif wären. Bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit, mache Redner die Kabinettsmitglieder bereits jetzt hierauf aufmerksam, zumal eine baldige vorherige Fühlungnahme der Ressorts mit den korrespondierenden Ministerien in Prag empfehlenswert erscheine, um vorher den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen später ein generelles Übereinkommen der gedachten Art geschlossen werden könnte.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

123., 18. /11., ½ 9.

Zedtwitz, Hoheisl Beizug.

1.

Eldersch: Der Staatssekretär für Volksernährung hat mich telefonisch aufgerufen und mitgeteilt, daß große Gefahr besteht, daß [er] nächste Woche die Brot- und Mehlquote überhaupt nicht oder nur in sehr gekürztem Maße austeilen können - Transport[arbeiter]streik. Wir haben zwar einen Kauf mit Trovati 30.000 Tonnen gemacht, die Reparationskommission hat [aber] erklärt, daß zu diesem Kauf die Zustimmung des Hohen Rates in Paris notwendig sei, obzwar Valuta bereits bereitgestellt [wurde]. Diese Zustimmung von Paris [ist] noch nicht eingelangt. 10 Millionen [sic] Tonnen [liegen] schon in Triest, Waggons [sind] auch schon unten. Das Ernährungsamt versucht, auf einem anderen Weg zu diesen 10.000 Tonnen zu gelangen durch Dr. Geist (telegraphische Zustimmung Italiens notwendig). Doch notwendig, Communiqué etwas optimistisch abzufassen.

Zedtwitz: Verliest Communiqué.

Paul: In Deutschland.

Einverstanden.

2.

Ellenbogen: Es handelt sich um die Lieferungsvergebungen der staatlichen Betriebe. Wir finden bei den Staatssekretären nicht das genügende Verständnis. Z. B. [ist] von der Staatsfabrik Blumau angetragen worden, Schwefelkohlenstoff zu produzieren. Nun hat das Staatsamt für Landwirtschaft einen Vertrag mit der Firma Wagenmann, Seibel & Co. abgeschlossen, [am] 17. /11. '19 einen 10-jährigen Lieferungsvertrag abgeschlossen. [Ich möchte bitten], wenn eine Staatsfabrik derlei Produktion aufnimmt, daß die Staatssekretäre uns dabei entgegenkommen sollen. Also nicht mit Privatfirmen, sondern womöglich mit staatlichen Betrieben.

Angenommen.

3.

Zerdik: Wolfsegg-Trauntaler, [das Kapital soll von] 8 [auf] 12 Millionen erhöht [werden]. Mittel zur Ausgestaltung der bestehenden und Errichtung neuer Förderanlagen. 2:1; 320 Kronen Kurs. Zu einem Siebtel Mitbesitzer. Einzahlung. Verwaltung zwei Vertreter des Staates und drei Vertreter Oberösterreichs. Die Staatsbahnen und die Salinen werden zum wesentlichen Teil versorgt. § 37 soll nicht angewandt werden. 10.000 neue Aktien zum Kurs [von] 320 Kronen.

Angenommen.

4.

Zerdik: Sektionschef Göbel leitet zwei Sektionen: seit 4 Jahren Charak[ter], [seit] 3 Jahren wirklicher Ministerialrat. Titel und Charakter [eines Sektionschefs].

Pergelt: -.

Angenommen.

5.

Paul: (Hoheisl): Post-, Telegraphen- und Fernsprech[gebühren].

Hoheisl: Der Betrieb [ist] derzeit stark passiv, nach Schätzungen etwa 160 Millionen jährlich. Preissteigerungen im Material und bedeutend erhöhte Personalkosten.

[Erforderlich ist eine] Erhöhung [um] 100%. Im Briefverkehr Relation 1:4, im Paketverkehr 1:6.

Paul: Der Verein der Post-, Telegraphen- und Verkehrsinteressenten [erhebt] keine Einwendung gegen die Postgebühr.

Fink: Bei den Zeitungen sollte man die Inserate besteuern (Gebührform). Damit würden die großen Blätter besteuert.

Eldersch:

Deutsch: Der Unterschied wird nicht nach dem Gewicht gemacht. Bis 250 Gramm eventuell auch mit 4 Heller, die anderen Zeitungen aber höher zu behandeln. Eventuell nur nach der Zeitungszahl, über 6 Blätter z. B. höher besteuern. Empfiehlt, eine solche Unterscheidung zu machen.

Eldersch: Es ist ein schweres Unrecht, daß die Zeitungen einer politischen Partei keinen großen Umfang haben. Nur die capitalistischen Blätter befördern ein Buch um

- denselben Preis wie die parteipolitischen Blätter. Also bis 8 oder 10 Seiten sind 3 Heller zu zahlen, für eine entsprechende Seitenzahl mehr das Doppelte.
- Hoheisel: Die Zeitungen genießen auf der ganzen Welt eine wesentliche Refractie, entweder Postabonnement oder Einzel frankierung. Die individuelle Frankierung erscheint mir fast undurchführbar zwischen $\frac{1}{2}$ 4 und $\frac{1}{2}$ 6 [Uhr].
- Deutsch: Die technischen Schwierigkeiten können doch nicht groß sein, einfache Kontrolle. Die vielfache Portofreiheit bei der Post ist mir unverständlich. Auch viele Vereine haben Portofreiheit.
- Hoheisel: Möglichst bald wird ein Gesetzentwurf betreffend Einschränkung der Portofreiheit eingebracht werden.
- Reisch: [Ich] halte die Idee [von] Deutsch für sehr richtig. Mit geringen Stichproben wird die stufenweise Erhebung der Gebühr sichergestellt werden können.
- Eldersch: Ich war auch in einem Zeitungsunternehmen. Man muß sich auf die Zeitung verlassen. Mit Absicht schwindeln die Zeitungen doch nicht.
- Hoheisel: Diese wertvollen Anregungen müssen studiert werden. Es wäre überstürzt.
- Resch: Die Erhöhung der Gebühren muß vorgenommen werden. Unbedingt Einvernehmen der Parteien, da diese eine enorme Belastung der Bevölkerung bedeutet.
- Hoheisel: Die Gebühren können mittels Vollzugsanweisung hinausgehen.
- Deutsch: [Man sollte] die Einwendung [von] Resch nicht ganz abweisen. Man könnte die ganze Sache den Parteien vorlegen, inzwischen Hoheisel ersuchen, bis dahin eine Vorlage [zu] machen, die der Kabinettsrat wünscht. Der Kabinettsrat aber soll im Prinzip das annehmen, daß die Zeitungen nach dem Gewicht oder der Seitenzahl taxiert werden. Das kann in acht Tagen erledigt sein.
- Paul: Gefahr einer Fehlerarbeit.
- Fink: Das den Parteien vorzulegen ist gut, schon wegen der Zeitungen. Die Berechnungen sollen von der Postverwaltung, aber im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen gepflogen werden.
- Glöckel: Neue Briefmarken: Nicht ohne jede Berücksichtigung der künstlerischen Seite machen. Die Zeit auszunützen, um sich mit Künstlern in Verbindung zu setzen.
- Renner: Wenn wir Verwaltungssachen in immer höherem Maße an das Forum der Parteien ziehen, dann geht die Verwaltung zugrunde. Wenn wir uns an enge Interessengruppen binden, dann geht es überhaupt nicht. Dagegen muß ich gestehen, daß ich die Schwierigkeiten Hoheisels doch nicht so hoch einschätzen kann, daß ich nicht glaube, daß sie sich bewältigen lassen. Wenn wir also beschließen den erhöhten Tarif, können die Durchführungsmaßnahmen doch später angepaßt werden dem neuen System? Über die Durchführung kann man dann später mit den Zeitungen reden.
- Hoheisel: Wir dürfen uns nicht vergleichsweise auf andere Grundlage stellen mit den umliegenden Ländern. Ich widerrate sehr, sich außerhalb dieses Kreises zu stellen.
- Renner: Dann schalten wir die Zeitungsgebühr aus und machen einen Beschluß kund, daß auch das jetzt angepaßt werden muß und daß der Kabinettsrat beschlossen hat, die Zeitungspostgebühr abzustufen nach dem Gewicht und Umfang der Zeitung. Diese Gebühr [der] Post wird nachträglich kundgemacht werden.
- Hoheisel: Schwierigkeiten der Staatsdruckerei, Kohle nur auf 14 Tage. Erklärt den "Skandal" Glöckel auf.
- Glöckel: Anerkannte Künstler haben sich abfällig geäußert.
- Mayr: Besteht Gelegenheit, die Inseratensteuer zu studieren?
- Reisch: Diese Steuer wird dauernd im Staatsamt für Finanzen studiert. [Sie ist] bisher stets gescheitert an politischen Erwägungen.
- Hoheisel: Telegraphengebühr. 20 Heller das Wort. Zusammen rund 11 Millionen zu erwarten.
- Mayr: Beförderungsdauer.
- Hoheisel: Mit Zürich schnelle Telegraphen (Siemensapparat). Angenommen.
- Hoheisel: Fernspr.[echgebühren], 100 % Erhöhung.
- Eldersch: -.
- Hoheisel: Staatsgespräche Unfug.
- Renner: Es sollte in jedem Amte ein indiv.[iduel] Verantwortlicher bestellt werden zur Aufgabe von Staatsgesprächen.
- Eldersch: Man muß eine Reform versuchen auf dem Weg, daß überflüssige Staatsgespräche nicht gehalten werden. Durch die dreifache Gebühr wird das nicht erzielt werden. ~~Daß Unbefugte~~ -. Sie können nur entweder kriechen oder frech sein.
- Paul: Es handelt sich nicht um die Staatsämter, sondern um die Behörden ohne Hauszentrale.

Hoheisel: Wir haben keine Wege unversucht lassen, durch persönliche Verhandlungen ...
Glöckel: Wird man wenigstens die nicht dringlichen Staatsgespräche rangieren vor die nicht dringlichen Privatgespräche?

Eldersch: Man soll die Mißbräuche abstellen.

Hanusch: Die Erhöhung der Gebühren hat überhaupt keinen Zweck. Es wird darauf keine Rücksicht genommen werden, ob das Staatsgespräch die dreifache Gebühr kostet. Der Begriff Behörden und Ämter scheint zu weit gesteckt zu sein.

Paul: Die Erhöhung werden wir fallen lassen und ein Schreiben an die Staatsämter [richten], um ein Verzeichnis der Behörden und Ämter, die berechtigt sein sollen zur Führung interurbaner Gespräche und daß [diese] auch in den Staatsämtern möglichst eingeschränkt werden.

Renner: Wie wäre es, wenn man die einzelnen Ämter klassifiziert?

Reisch: Wir dürfen nicht den Verkehr einschränken.

Die Staatskanzlei [wird] im Einvernehmen mit der Postdirektion ein Regulativ ausarbeiten und zum Vortrag bringen. 1. /4. in Wirksamkeit tritt.

6.

[Notiz]: Staatssekretär Paul bringt einige politisch rel.[evante] Vorkommnisse in der gegenwärtig tagenden I.E. [Industrie-Enquete] zur Sprache. Anschließend teilt Staatssekretär Deutsch -.

Paul: Plenarsitzung der Industrie-Enquete. Heerwesen [ist] kritisiert, Verkehrswesen [in] milder Form kritisiert worden. Gestern im Subkomitee [ist] beschlossen worden, in der Plenarsitzung Klage zu führen, daß das Staatsamt für Verkehr in bürokratischer Weise arbeite [und] der Staatssekretär durch [einen] Industriellen zu ersetzen [sei]. Resolution 12 Punkte, Forderungen, denen nachzukommen, meine Verantwortung übersteigt. Alle Einwendungen im Komitee sind heute in der Referentenrede wiederholt worden. Nach Schluß der Enquete [sollte] diese Resolution im Kabinettsrat einer Sichtung unterzogen werden, wie weit sie politisch zu werten sind und welche Bedeutung der Industrie-Konferenz von Seite des Kabinettsrates anzuerkennen ist. Mir wäre es unmöglich, diese Forderungen durchzuführen.

Deutsch: In der heutigen Sitzung bin ich nicht erschienen und habe [einen] Referenten hingeschickt. Das Material konnte nur von den eingeweihtesten Beamten des Finanzamtes [Staatsamt für Finanzen] zur Verfügung gestellt [worden sein]. [Ich] behalte mir vor, gegen den Beamten die Disziplinaruntersuchung zu beantragen. Unwahre Sachen. Redner will sich nicht rechtfertigen, sondern nur zeigen, daß von amtlicher Seite Material in einer öffentlichen Versammlung preisgegeben wird. Mit den Beamten ist nie mehr zu arbeiten. Die Beamten politisieren jetzt.

Renner: Die Sache beweist, daß in den maßgebenden Kreisen der Bevölkerung über das ganze Gebaren der Bevölkerung solche Mißverständnisse bestehen, die aufzuklären der Zweck der Enquete ist. Dann hat die Konferenz ihren Zweck verfehlt.

Paul: -.

Hanusch: In der Kommission wäre Zeit gewesen, daß das Heeresamt diese Unklarheiten aufgeklärt hätte. Diese Enquete etabliert sich zu einer ständigen Einrichtung der Kontrolle der Staatsregierung. Diesen Nimbus muß man dieser Körperschaft nehmen. Sie darf nicht glauben, daß sie über dem Parlament steht. Arbeiter und Unternehmer marschieren zusammen.

Löwenfeld: Es haben heute zwei Staatssekretäre Beschwerden an der Beamtenschaft geübt mit vollem Recht. Niemand bedauert sehr [r: mehr] diesen Zustand. Wenn die österreichische Beamtenschaft das nicht mehr ist, was sie war, so haben die politischen Parteien selbst daran schuld. Wenn die Beamten Politiker geworden sind, so haben das die Parteien selbst verschuldet. Im Amte sollen die Beamten nicht Politik treiben. Die Beamtenschaft wird fortwährend beschimpft. Die Beamtenschaft wird von oben herab diskreditiert, auch von der Presse.

Eldersch: Gewiß ist, daß die Beamtenschaft politisiert, das war aber früher auch der Fall. Welche K[...] hat es früher doch gegeben! Das Ansehen des Beamten ist natürlich geringer geworden. [Weniger aufgrund der Politisierung], mehr noch [aufgrund] der wirtschaftlichen Lage, für welche die Regierung verantwortlich gemacht wird.

Deutsch: Der von mir angeführte Fall hat mit der Politik gar nichts zu tun (Hornik).

Renner: Der eigentliche Grund [ist], die Beamten stammen aus den Kreisen der Bourg.[eoisie]. Eine wirkliche Volksregierung ist den Leuten unverständlich. Sie betrachten sich als eine Partei, die jetzt nicht regiert wie früher. Das wird sich schon geben. Etwas anderes ist der Fall Deutsch.

Was die Industrie-Konferenz betrifft, werde ich versuchen, dem Verlauf mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Alle Schichten der Bevölkerung sind in gleicher Weise

unzufrieden.

7.

Renner: Erlaß an die Länder (1b).
Angenommen.

8.

Ramek: Staatsvertrag von St. Germain.

Reisch: Das ist eines der [am] mindesten wichtigen und dringlichen [Gesetze]; es werden noch viele anderen Gesetze kommen müssen.

Also ich glaube, daß... § 2: 'verbündete und assoziierte Mächte'.

Ramek: Wir können schon warten.

Renner: Einbringung noch zurückhalten bis [alles] beisammen ist ...

Eisler: [Es ist] eine Frage der Arbeitsoekonomie, solche politisch gleichgültigen Gesetze nach und nach zu erledigen. Sukzessive in den Ausschüssen bearbeiten lassen.

Renner: Wir werden [es] von uns aus verabschieden, aber noch einige Stücke abwarten, bis wir sie einbringen.

Vom Kabinettsrat aus verabschiedet, mit der Einbringung noch zuzuwarten.

9.

Ramek: Urfahr.
Angenommen.

10.

Eldersch: -.
Angenommen.

11.

Stöckler: Gesetz sehr mangelhaft.
Angenommen.

12.

Stöckler: Gestütsbranche.

Reisch: Prakt.[ikant] nach der D.P. [Dienstpragmatik] unmöglich. Gestütsbereiter 2. Klasse, 1. Klasse.

Angenommen.

13.

Reisch: 20-Heller-Stücke.

Glöckel:

Fink: Wenn man Eisen genommen hat, so sind die Stücke ins Ausland gewandert. Frage, ob nicht noch mehr ins Ausland wandern wird, alles nach Italien.

Reisch: Es wird mehrere Monate dauern, inzwischen werden sich die anderen Staaten hoffentlich das nötige Kleingeld selbst prägen.

Glöckel: [Ich möchte bitten, daß man] noch 10 Tage wartet - künstlerische Form.

Deutsch: Anregung, ob nicht auch eine andere Münze (Scheidemünze) zu prägen wäre. Ob nicht auch [ein] 50-Heller-Stück ~~Nikel~~.

Hanusch: [Ein] 50-Heller-Stück [ist] gewiß notwendig, aber uns fehlt eine Münze mit 10 Heller. Wenn man schon bei 50 gewinnt, kann man 10 Heller vielleicht ohne Gewinn ausprägen.

50 und 10 [Heller] studiert. Wegen der künstlerischen Ausstattung wird das Staatsamt für Finanzen mit dem Staatsamt für Unterricht Beratungen pflegen.

14.

Tandler: Fondsbeamte.
Angenommen.

Schluß ~~1/2~~ 3/4 12.

15.

Ellenbogen: Kupfer-Zinkhütte.

Reisch: Bisher nur grundsätzliche Einigung, in den Details grundsätzliche Zustimmung noch vorbehalten.

Angenommen.

Renner: [Das Staatsamt für Äußeres ersucht], in Evidenz zu halten alle Fragen, die den Gegenstand eines handels- [und] währungspolitischen Übereinkommens bilden könnten. Die einzelnen Ressorts mit den Ressorts in der Cechoslovakei miteinander verhandeln. Beneš liegt daran, daß diese Sachen zusammengefaßt werden und daß über alle möglichen Fragen Übereinkommen rechtzeitig zustande kommen.

Die einzelnen Ressorts [werden] gebeten, alle Vorbereitungen zu treffen und das Material zu sichten, damit man weiß, was gegebenenfalls spruchreif wäre und worüber verhandelt werden könnte.

Bittet, in den Staatsämtern die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.

Eldersch: Wenn das Staatsamt des Äußeren mit der Cechoslovakei darüber verhandeln würde, ob sie nicht gewisse Herren delegieren könnten zu diesen Verhandlungen. Unsere Bestimmungen sind geändert worden auf die Zuständigkeit, während die Cechoslovakei [...] Verträge anders festsetzt. Nur nicht diese weit[...] Verhandlungen. Wenn eine solche kongreßartige Verhandlung erfolgt, so muß was Positives herauskommen. Da müssen nun die entsprechenden Ressorts schon Fühlung genommen haben und man muß vorher schon abgesteckt haben, inwieweit Übereinkommen abgeschlossen werden können oder nicht.

Reisch: [...] Übereinkommen über Ausfolgung der gegenseitigen Depots und der Wertpapiere. Der politische Vertrag steht vor der Unterfertigung und dürfte für die Cechoslovakei einen guten Vorspann abgeben.

[KBR 123, 18. November 1919, Stenogramm B]

123., 18. /11.

[Zugezogen]: Zedtwitz, Hoheisl, Grimm.

Eldersch: Loewenfeld hat mitgeteilt, daß die große Gefahr besteht, daß er in der nächsten Woche die Brot- und Mehlquote überhaupt nicht oder nur in sehr gekürztem Maße verteilen wird können. Die Transport[arbeiter] streiken. Wir haben zwar einen Kauf von 3.000 [...] Getreide und Mehl mit Italien gemacht. Die R.C. [Reparationskommission] hat aber erklärt, daß zu diesem Kauf die Zustimmung des Ob.[ersten] Rates notwendig sei, obwohl die Valuta bereits bereitgestellt wurde. Diese Zustimmung ist noch nicht eingetroffen. Von diesen 30.000 Tonnen liegen 10.000 in Triest zum Verladen bereit, die Waggons sind auch schon dort. Das Ernährungsamt trachtet durch Dr. Geist in den Besitz dieser Tonnen zu gelangen. Aber auch dazu ist die Zustimmung It.[aliens] notwendig. Communiqué notwendig, um die Bevölkerung vorzubereiten.

Zedtwitz: Verliest das Communiqué.

Paul: -

Angenommen.

Ellenbogen: Lieferungsvergebungen der staatlichen Betriebe. Wir bemühen uns, das Defizit dieser Betriebe durch Produktionsvergebungen abzuheben. Wir wenden uns zu diesem Zweck auch an die Staatsämter. Dem Staatsamt und Landwirtschaft haben wir Schwefelkohlenstoff angeboten. Trotzdem hat dieses Staatsamt einen zehnjährigen Lieferungsvertrag mit Wagenmann & Seytel abgeschlossen. Glücklicherweise soll aus diesem Vertrag nichts werden. Ich bitte aber, daß, wenn wir uns an die Staatsämter wenden, diese nicht mit Privatfabriken, sondern mit der Staatsfabrik in Blumau abschließen.

?

Zerdik: Wolfsegg, 10.000 Aktien [zu einem Kurs von] 320 [Kronen].
Angenommen.

[Zerdik]: Göbel, Pregelt, T.[itel] und Ch.[arakter] [eines] Sektionschefs.

Erhöhung der Postgebühren.

Hoheisel: Gegenwärtig stark passiv, Def.[izit] etwa 160 Millionen jährlich. Preissteigerungen im Material und sehr erhöhte Personalkosten.

100% Erhöhung erforderlich. Im Briefverkehr Relation 1:4, im Paketverkehr Relation 1:6.

Frage der Ausnahme der Zeitungen von der Erhöhung. Bei einmaliger Versendung Belastung der Zeitung [...] 96 Heller, die sie aber sicherlich überwälzen.

Paul: Der Verein der Post-, Telegrapheninteressenten hat keine Einwendung gegen die Erhöhungen erhoben.

Fink: Man sollte eine Inseratensteuer einführen.

Deutsch: [Es ist] ungerecht, daß kein Unterschied im Gewicht gemacht wird. Etwa bis 250 Gramm nur 4 Heller, die anderen Zeitungen aber höher. Oder bis 6 Blätter 4 Heller, darüber höher.

Eldersch: Es ist ein schweres Unrecht, daß die Zeitungen, [die] großkapitalistischen, ein Buch befördern, die anderen aber nicht. Ich bin ebenfalls für [eine] Differenzierung nach der Seitenzahl.

Hoheisel: Die Zeitungen genießen auf der ganzen Welt eine wesentliche Refaktie, entweder Postabonnement oder die Einzelfrankierung. Wir haben das letztere bisher eingehalten, Deutschland macht das Postab.[onnement], hat aber schlechte Erfahrungen gemacht.

Die individuelle Frankierung scheint mir fast undurchführbar. Sie werden zwischen 1/4 und 1/6 [Uhr] in ungeheuren Mengen aufgeliefert. Die Frankierung ist fast unmöglich oder sie erfordert ein solches Personal, daß der Ertrag aufgefressen wird.

Deutsch: Die technischen Schwierigkeiten können doch nicht sehr groß sein. Die Zeitungen werden je nach der Seitenanzahl selbst frankieren, die Post macht Stichproben. Sind Fehler unterlaufen, so wird nachträglich die Gebühr eingefordert, bzw. besser noch, die Zeitung wird nicht befördert. Da wird es sich die Zeitung überlegen, noch ein zweites Mal falsch zu frankieren.

Ad Portofreiheit: Es haben nicht allein die Ämter, sondern auch viele Vereine haben die Portofreiheit. Wie steht es damit?

Hoheisel: Das beruht auf gesetzlicher Basis. Es wird ein Gesetzentwurf wegen Einschränkung der Portofreiheit eingebracht werden.

Reisch: Die Anregung, die Zeitungen nach dem Gewicht zu behandeln, ist - ist zutreffend. Es brauchen nur die Zeitungen im vorhinein aufmerksam gemacht werden, daß nicht ausreichend frankierte Zeitungen nicht befördert werden und daß die Gebühr nachgefordert werden wird.

Eldersch: Keiner Zeitung fällt es ein, zu schwindeln.

Hoheisel: Ich würde es mich nicht getrauen, die Sache hinauszugeben ohne daß die Sache vorher genau studiert wird und mit den Zeitungen vorher gesprochen wird.

Resch: Zu einer solchen Belastung der Bevölkerung kann der Kabinettsrat nicht zustimmen ohne vorher die Parteien zu hören.

Hoheisel: Bei uns können alle Gebühren mit V. A. [Vollzugsanweisung] erhöht werden.

Resch: Das formelle Recht bestreite ich nicht, aber es ist doch eine [...].

Deutsch: Scheint mir berechtigt. Man könnte die Sache den Parteien vorlegen und den Generalpostdirektor einladen, inzwischen ein Elaborat über die Zeitungsporto nach den Grundsätzen, die das Kabinett beschließt, vor[zu]legen.

Fink: [Ich] stimme Resch und Deutsch zu. Bezüglich der Zeitungen sollen die Erhebungen vom Staatsamt für Verkehr gepflogen werden unter Zuziehung des Staatsamts für Finanzen.

Glöckel: Man denkt offenbar auch an neue Briefmarken. Ich möchte bitten, daß man die Zeit, die mit Verhandlungen ausgefüllt wird, auch dazu benützt, um mit den Künstlern Fühlung zu nehmen, damit wir Briefmarken bekommen, die sich am Weltmarkt sehen lassen können.

Renner: Es wird nicht möglich sein, die Parteien mit den Verwaltungssachen zu befassen. Das Kabinett hat ja Vertreter der Parteien. Die Schwierigkeiten, die Hoheisel sieht, kann ich nicht so hoch einschätzen, daß sie sich nicht bewältigen lassen. Wir müssen daran gehen, die Zeitungsgebühren so zu erhöhen, daß sie der Leistung des Staates angemessen ist. Wenn wir das so beschließen, so können ja die Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Zeitungen auch nachträglich studiert werden. Über die Durchführung kann man ja später mit den Zeitungen reden.

Hoheisel: Es ist nicht möglich, daß wir uns bezüglich des Tarifs anders bewegen als die Tarife der umliegenden Länder, weil sonst die Zeitungsindustrie gefährdet werden könnte.

Renner: Ich schlage vor: Wir schalten die Zeitungsgebühren aus und machen gleichzeitig einen Beschluß kund, daß die Zeitungsgebühren, die ohnedies seit Jahrzehnten nicht erhöht wurden, angepaßt werden müssen und daß der Kabinettsrat beschlossen hat, die

Zeitungspostgebühr abzustufen nach Gewicht und Umfang der Zeitung. Diese Gebühren werden nachträglich kundgemacht werden.

Hoheisel: Schwierigkeiten der Staatsdruckerei, Kohle nur für 14 Tage. Ich hoffe jedoch, daß [die Erhöhung] mit 15. Jänner in Wirksamkeit treten kann. [Ich] schlage aber vor, daß alles, was nicht Marken kostet, schon früher in Kraft tritt.

Glöckel: Bitte, wenn neue Marken kommen, das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Unterricht zu pflegen.

Hoheisel: Neue Marken kommen nicht vor einem Jahr. Jetzt werden nur die bestehenden Marken angepaßt.

Mayr: Ich bitte um Studium der Inseratensteuer und uns einen Vorschlag zu machen.

Reisch: Bisher ist [sie] immer an politischen Erwägungen gescheitert. Ich würde es nur begrüßen.

Renner: Ich bitte, einen solchen Entwurf vorzulegen.

[Hoheisel]: Telegraphengebühren.

Mayr: Ad Beförderungsdauer der Telegramme. Die Länder im Westen leiden sehr darunter, daß die Telegramme oft mit der Briefpost befördert werden.

Hoheisel: Mit dem Zusammenbruch sind zunächst einmal sämtliche Linien nach Norden von den Cechoslovaken abgeschnitten worden. Ähnlich [im] Westen und Süden. Die direkten Leitungen sind unterbrochen, zum Teil durch Schnitte. Es werden so bald als möglich die Schnell-Telegramme mittels Siemens nach Zürich eingeführt werden. Überlastung der Leitungen.

[Hoheisel]: Fernspr.[echgebühren], 100 % Erhöhung.

Eldersch: Mißstände.

Hoheisel: Klärt auf, Staatsgespräche.

Eldersch: Man muß eine Form suchen, daß Unbefugte nicht telefonieren können.

Hoheisel: -.

Glöckel: Sollte man nicht die nicht-dringlichen Staatsgespräche vor den nicht-dringlichen Privatgesprächen rangieren?

Hanusch: Die Erhöhung der Gebühren hat für die Staatsgespräche, soweit Staatsämter in Betracht kommen, keinen Zweck. Man müßte den Kreis der Ämter einschränken. Rundschreiben an die Staatsämter, daß eine Kontrolle geübt wird.

Paul: [Wir werden] die Erhöhung fallen lassen und [es sollen] die Staatsämter selbst diejenigen Ämter angeben, welche berechtigt sind, Staatsgespräche zu führen und daß eine Kontrolle innerhalb der Ämter eingeführt wird.

Renner: Man müßte die Ämter klassifizieren.

Reisch: Nicht der Verkehr darf erschwert werden, sondern die Technik muß sich anpassen den gesteigerten Anforderungen.

Die Staatskanzlei wird im Einvernehmen mit der Postdirektion ein Regulativ für die Ämter ausarbeiten und dem Kabinettsrat unterbreiten.

Paul: Plenarsitzung der Industriekonferenz. Heerwesen kritisiert, auch Verkehrswesen kritisiert. Gestern ist in dem Sub-Comitee beschlossen worden, in der Plenarsitzung zur Sprache zu bringen, daß das Staatsamt für Verkehr bürokratisch geführt wird und der Staatssekretär durch einen Industriellen ersetzt werden soll. Resolution [mit] 12 Forderungen, die für mich zum Großteil unannehmbar sind. Die Comitees sollen fortbestehen, um eine Kontrolle auszuüben, wie die Forderungen erfüllt worden sind. Das Kabinett soll beschließen, inwieweit diese Forderungen politisch möglich sind und inwieweit die Beschlüsse der Industriekonferenz als maßgebend betrachtet werden müssen.

Deutsch: Es wurde dort fortwährend die Liquidierung mit dem Staatsamt für Heerwesen verwechselt. Man konnte dort das Material nur von einem Beamten des F.A. [Staatsamtes für Finanzen] erhalten haben. Ich muß mich dagegen verwahren, daß Daten, die nur dem Amte bekannt sind, preisgegeben werden, um dann dort gegen das Staatsamt für Heerwesen ausgespielt zu werden.

Renner: Das beweist, daß in Kreisen der Bevölkerung Mißverständnisse herrschen, die aufzuklären Aufgabe der Industriekonferenz gewesen ist.

Hanusch: In der Kommission wäre Zeit gewesen, daß diese Unklarheit zwischen Liquidierung und Heeresamt aufgeklärt wird. Die Enquete etabliert sich zu einer ständigen Kontrolle der Staatsämter und Staatssekretäre, und diesen Nimbus muß man der Enquete in der letzten Sitzung - genommen werden.

Löwenfeld: Kritik an der Beamtenschaft. Niemand bedauert das mehr als ich, den Rückgang.

Wenn heute die Beamten, die ehemals österreichische Beamte und unpolitisch waren und das jetzt nicht mehr sind - so haben das die Parteien selbst hineingetragen. Diskreditierung der Beamten von unten und von oben bis zum St.K. [Staatskanzler]. Eldersch: Gewiß ist durch die Demokratisierung das Ansehen der Beamten geringer geworden. Aber das gerade die Politisierung das gemacht hat, bezweifle ich. Deutsch: F.R. Hornik scheint die Sache, wo er hier nicht durchgedrungen ist, jetzt nach außen zu machen. Renner: Die Beamten stammen vorwiegend aus der Bourgeoisie, eine Volksregierung ist ihnen unverständlich. ~~Was die Industrie-Konferenz betrifft, so -.~~

1. b)
Renner: Erlaß an die Landesregierungen.
Angenommen.

3. a)
Ramek: Gesetz zur Durchführung des § 24 ...
Reisch: Mich wundert, daß gerade dieses Gesetz als erstes Durchführungsgesetz zum Friedensvertrag eingebracht wird. Man sollte mehrere und wichtigere Gesetze einbringen.
Beantrage Änderung des § 2: 'verbündete und assoziierte Mächte'.
Ramek: Kann stilistisch berücksichtigt werden.
Renner: Die Einbringung zurückhalten bis mehrere Gesetzentwürfe da sind.
Eisler: Im Interesse der Arbeitsökonomie [wäre] doch besser [eine] sukzessive Einbringung.
Renner: Hier erledigen nach Maßgabe der Fertigstellung, aber einbringen erst, wenn mehr vom Justizamt ausgearbeitete Gesetzentwürfe hier verabschiedet sind.
~~Ramek: Vielleicht doch gleich einbringen.~~
Vom Kabinettsrat angenommen, mit der Einbringung wird noch zugewartet.

3. b)
[Ramek]: Urfahr.
Angenommen.

4.
Eldersch: Niederösterreichischer Landtagsbeschluß.
Angenommen.

5. a)
Stöckler: Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke.
Angenommen.

5. b)
Stöckler: Gestütsbranche.
Reisch: Gestütspraktikant geht nicht wegen der D.P. [Dienstpragmatik]. Gestütsbereiter II. Klasse.
Angenommen.

6.
Reisch: 20-Heller-Stücke.
Fink: Wenn man Eisen genommen hat, so sind sie, weil sie Hartgeld waren, ins Ausland gewandert. Ich möchte fragen, ob man, wenn man jetzt besseres Material verwendet - noch mehr ins Ausland wandern wird. Ob es sich wohl lohnt, Kupfer zu verwenden?
Glöckel: [Ich] möchte bitten, uns noch einen Zeitraum von zehn Tagen zu geben, um einen künstlerischen Entwurf zu übermitteln.
Deutsch: Anregung, noch eine andere Münze zu prägen - 50 Heller.
Reisch: Die großen Stückelungen des Kleingeldes steigern erfahrungsgemäß die Teuerung.
Hanusch: Uns fehlt eine Scheidemünze mit 10 Hellern.
Das Staatsamt für Finanzen wird die drei [...] studieren. Die 20 Heller werden schon gemacht. Das Metall wird genehmigt. Einvernehmen mit dem Staatsamt für Unterricht wegen der künstlerischen Ausstattung.

7.
Tandler: Pensionsbegünstigung für Fondsbeamte.
Angenommen.

Ellenbogen: Kupfer- und Zinkhütte.

Reisch: Bisher nur grundsätzlich im Staatsamt für Finanzen behandelt. Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen.

Angenommen.

½12 h.

Renner: Benesch hat wiederholt durch ?Flieder bei mir angefragt, ob nicht eine Generalaussprache zwischen den beiden Republiken stattfindet. Fragen der auswärtigen Politik, aber auch alle Fragen der Innenpolitik. Daher werden alle Ressorts vom Staatsamt für Äußeres eingeladen werden, alle diejenigen Fragen in Evidenz [zu halten], die Gegenstand eines handelspolitischen und währungspolitischen Übereinkommens bilden können, so daß -

Die einzelnen Ressorts sind gebeten, alle Vorbereitungen zu treffen, damit man sieht, was spruchreif wäre und worüber verhandelt werden kann.

Eldersch: Das Staatsamt für Äußeres soll mit der Cechoslovakei darüber verhandeln, ob sie nicht gewisse Herren delegieren könnten zu ~~diesen Verhandlungen~~ zu vorläufigen Verhandlungen und daß man erst, wenn eine Substanz vorhanden ist, die offiziellen Verhandlungen führt.

Renner: Damit etwas herauskommt bei der Generalaussprache müssen die einzelnen Ressorts der beiden Staaten miteinander in Fühlung getreten sind [r: sein].

Reisch: Das tschechoslowakische Finanzressort legt größten Wert darauf, daß [ein] Übereinkommen in finanzieller Beziehung so bald als möglich zustande kommt.

Renner: Die einzelnen Ressortverhandlungen sollen dann in einem feierlichen Akt vereinigt werden. Die Herren sind eingeladen, nachzudenken, was spruchreif wäre.

½12 h.

KRP 123 vom 18. November 1919

Je zwei Beilagen zu Punkt 4 betr. Erhöhung der Post- (9 + 7 Seiten, gedruckt), Telegraphen- (3 + 1 Seite, gedruckt) und Fernsprechgebühren (10 + 3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesvorlage mit Begründung der Staatsregierung zur Durchführung des § 24 des Anhangs zu Artikel 248 und der Artikel 254 und 256 des Staatsvertrages von St. Germain (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Justiz zu Zl. 19.835/19 über die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Urfahr zur Führung der Grundbücher für Urfahr und Pöstlingberg (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Genehmigung nö. Landtagsbeschlüsse zur Einhebung von Totenbeschaugebühren in Heinrichs bzw. 100 % übersteigende Umlagen in div. Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 22.847/19 über die Genehmigung von Gesetzesbeschlüssen der steiermärkischen Landesregierung zum Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Übernahme von Gagisten und UO in den Zivilstaatsdienst (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Ausprägung von 20 Heller-Stücken aus Gammametall (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung auf Anwendung des Pensionsbegünstigungsgesetzes auf die Angestellten der Wiener Fondskrankenanstalten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung Dr. Ellenbogen über die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die neu gegründete „Kupfer- und Zinnhütte Betriebsgesellschaft m.b.H.“ (2 Seiten)

Lebühren

Post

Telegraphen

~~24~~ Punkte

Fernsprech

ad A.)



Die Erhöhung der Post- Telegraphen- und Fernsprechgebühren.

Allgemeines.

Bei der Post- Telegraphen- und Fernsprechverwaltung ergibt sich nach möglichst genauer Schätzung ein Betriebsabgang von jährlich rund 180 Millionen Kronen. Dieser wird sich durch weitere notwendige Ausgaben noch etwas erhöhen. Der Betriebsabgang muß durch Gebührenerhöhungen beseitigt werden, von denen

auf die Post	rund 134 Millionen.
auf den Telegraphen	" 11 "
auf den Fernsprecher	" 35 "
	<hr/>
	zusammen 180 Millionen

gelegt werden können.

Es ist möglich, daß sich nach Deckung des Betriebsabganges ein mäßiger Ueberschuß ergeben wird.

I. Post.

a) Vorbemerkungen.

Die Frage, wie weit die Erhöhungen bei der Post gehen müssen, um das angegebene Mehrerträgnis zu erzielen, beantwortet sich durch die im Staatsvoranschlage 1919/20 für die Post eingestellte Einnahmeziffer von selbst, die Einnahmen der Post aus den Postgebühren ist dort mit 123 Millionen Kronen veranschlagt. Es müssen also die gegenwärtigen Postgebühren mindestens verdoppelt werden. Da aber damit die zu erzielende Mehreinnahme noch nicht erreicht ist, und da überdies erfahrungsgemäß Gebührenerhöhungen durch einige Zeit einen Rückgang des Verkehrs bewirken, bis die größere geldliche Belastung wieder verschmerzt ist, so müssen einzelne Gebühren, bei denen dies möglich ist, noch über das angegebene Maß erhöht werden.



000001

./.

46

Eine besondere Stellung nehmen dabei die Gebühren des Weltpostverkehrs ein. Diese sind im Weltpostvertrage und den dazu gehörigen Uebereinkommen in der Frankenwährung festgesetzt und seinerzeit für die Einhebung in Oesterreich nach dem Verhältnis von 1 cs = 1 h umgerechnet worden. Dieses Umrechnungsverhältnis gilt noch heute. Es ist klar, daß es sich nicht weiter aufrecht erhalten läßt, schon deswegen nicht, weil bei einer Reihe von Postsendungen die Gebühren mit den beteiligten Ländern aufgeteilt werden und darüber in der Frankenwährung abzurechnen ist. Es ist zwar schon während des Krieges eine Aenderung erwogen, aber aus Gründen des Staatskredites nicht durchgeführt worden. Die finanzielle Tragweite für die Abrechnung war damals übrigens nicht groß, weil der Auslandsverkehr nur auf wenige neutrale Staaten eingeschränkt war und für den Verkehr mit Deutschland besondere Vereinbarungen bestehen. Nachdem aber nunmehr der ganze Weltpostverkehr wieder eröffnet ist, und zwar zum Teile auch für abrechnungspflichtige Gegenstände (Pakete, Wertbriefe) und auch der damalige Grund nicht mehr maßgebend ist, läßt sich die Aenderung nicht mehr länger aufschieben. Nach Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen sind bereits die neuen Gegenwerte beim Weltpostvereinsamt in Bern angemeldet worden, und zwar bei der Briefpost mit 1 cs = 4 h, bei der Paketpost mit 1 cs = 6 h. Damit ist aber auch das Ausmaß der Postgebühren im Weltpostverkehre von selbst gegeben.

Es soll ohne weiteres zugegeben werden, daß der Sprung von den jetzigen zu den neuen Postgebühren ziemlich, bei einigen sogar recht hoch ist. Dafür darf aber auch nicht übersehen werden, daß sich unsere gegenwärtigen Gebühren in Grenzen halten, die außerordentlich weit von der sonstigen Verteuerung abstehen. Die im Vorjahre erfolgte Erhöhung hatte nur verhältnismäßig wenige Arten

von Postsendungen erfaßt und war überdies außerordentlich mäßig gehalten und schon hinter der damaligen allgemeinen Teuerung beträchtlich zurückgeblieben. Die gewaltige Verschlechterung, die seither eingetreten ist und die dadurch bedingten großen Mehrauslagen zwingen natürlich dazu, jetzt einen viel ausgiebigeren Schritt zu machen. Immerhin glaubt aber die Postverwaltung, daß die beabsichtigten Erhöhungen gerade den wichtigsten Verkehr, den Korrespondenzverkehr, nicht allzusehr belasten, und sie war mit Erfolg bemüht, noch weitergehende Forderungen abzuhalten; bei gewissen Gegenständen, namentlich im Paketverkehr war aber eine größere Anspannung unerlässlich, weil besonders die Beförderungskosten sich in unaufhörlicher Aufwärtsbewegung befinden, eine Bewegung, deren Ende noch nicht abzusehen ist, und weil weiters die Belastung des Staatsschatzes durch Schadenersatzleistungen eine Höhe angenommen hat, die der ärgste Schwarzseher früher für unmöglich gehalten hätte. Dabei müssen wir damit rechnen, daß diese Belastung noch immer steigt. Wir halten im letzten Jahr bei einer Ziffer von rund 10,000.000 Kronen für ausgezahlte Schadenersätze und dürften im laufenden Verwaltungsjahre die Ziffer von 15,000.000 Kronen erreichen. Darin ist allerdings auch noch eine sehr hohe Summe für Ersätze aus der Zeit vor dem Zusammenbruche enthalten, aber die Ziffer ist auch für die Zeit seither außerordentlich hoch. Wir mußten daher bei den Gewichtsgebühren für Pakete um das Anderthalbfache in die Höhe gehen, während wir die sogenannten Wert- oder Versicherungsgebühren für die Pakete noch mehr erhöhen mußten, nämlich von 10 h für je 300 K auf 60 h. Außerdem sind wir gezwungen, solange das gegenwärtige Verkehrsleiden mit all seinen üblen Nebenerscheinungen dauert, noch einen außerordentlichen Zuschlag von 1 K für jedes Wertpaket festzusetzen, den wir alsbald abbauen wollen, sobald die Belastung mit Schadenersätzen entsprechend abflaut.



000003

47

b) Die einzelnen Arten von Sendungen.

1. Briefe.

Bei der geschilderten Sachlage ergeben sich für die Briefe die Sätze:

bis 20 gr.....40 h
für jede weiteren 20 "10 " mehr, und
für den internationalen Verkehr bis 20 gr (25 cs)...100 h,
für jede weiteren 20 gr (15 cs)..... 60 "
mehr. Die Sätze 40 und 10 h werden auch gelten: im Verkehr mit Deutschland, mit der Tschechoslovakei, mit Ungarn und mit dem gesamten Königreiche S H S, wenigstens bis auf weiteres.

2. Postkarten.

Für die internationalen Postkarten wird die Gebühr sein: (10 cs).....~~40 h~~

Für die inländischen müssen wir sie mit 25 h festsetzen, um ein allzugroßes Abströmen von Briefen auf die Postkarten zu verhindern. Auch in Deutschland beträgt seit 1. Oktober 1919 die Gebühr mehr als die Hälfte der einfachen Briefgebühr, nämlich für den einfachen Brief 20 Pf., für die Postkarte 15 Pf.

3. Drucksachen, Warenproben Geschäftspapiere.

Für die Drucksachen müssen wir etwas höher als auf das Doppelte gehen. Diese sind bei den Gebührenregelungen in den Jahren 1916 und 1918 von jeder Gebührenerhöhung verschont geblieben. Die Gebühr wird nunmehr erhöht: von 3 h auf 10 h für je 50 Gramm. Außerdem werden für Drucksachen in Rollenform, die der Post außerordentliche Schwierigkeiten bei der Beförderung verursachen (insbesondere in den Bahnposten), die ferner sehr viel Verpackungstoff (Säcke) fordern, mit 15 h für je 50 Gramm festgesetzt; wir haben ja auch bei den Paketen, die infolge der Unhandlichkeit, der außergewöhnlichen Form, der großen Länge und dgl., der Post mehr Arbeit verursachen, mehr Platz

wegnehmen u.s.w., nämlich die sogenannten sperrigen Pakete, die gewöhnliche Gebühr seit jeher um die Hälfte erhöht. Für den internationalen Verkehr beträgt die Gebühr für je 50 Gramm 5 cs, also 20 h.

Auf diesen Sätzen sind auch die Gebühren für Warenproben und Geschäftspapiere aufgebaut, nur daß wir bei Warenproben von einer sperrigen Gebühr absehen.

4. Postanweisungen.

Die Postanweisungsgebühr ist für den Inlandsverkehr verdoppelt. Sie beträgt daher bis 50 K 50 h (gegen 25), für jede weiteren 50 K 10 h (gegen 5).

Im Auslandsverkehr beträgt sie für je 50 Frs $\frac{1}{2}$ % = 25 ca. Gegenwärtig haben wir die Gebühren nach Sätzen zu 50 K abgestuft, daher für je 50 Kronen 25 h. Künftig müssen wir die Sätze zu 200 Kronen abstufen, um dem internationalen Gebührensätze von 25 cs gleichzukommen.

5. Wertgebühr bei den Wertbriefen.

Die Wertgebühr bei Wertbriefen ist von 10 h für je 300 K auf 30 h hinaufgesetzt worden. Wir konnten bei diesem verhältnismäßig niedrigen Betrag bleiben, weil die Beförderung der Wertbriefe so gesichert erfolgt, daß wir bei diesem Verkehr mit Schadenersätzen nicht stark belastet sind.

Im internationalen Verkehre beträgt die Wertgebühr für jedes an der Beförderung beteiligte Land 5 cs für je 300 Franken. Da es sich hier um einen abrechnungspflichtigen Verkehr handelt und wir mit dem Gegenwerte von 20 h voraussichtlich nicht auskommen, weil uns in der Gegenrichtung immer nur eine Wertgebühr vergütet wird, so haben wir von der Ermächtigung des Vereinswertbriefübereinkommens Gebrauch gemacht, die Wertgebühr anderweitig zu bemessen, nämlich einheitlich auf höchstens $\frac{1}{4}$ % des angegebenen Wertes zu erhöhen. Deshalb haben wir die Wertgebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beförderung



beteiligten Länder mit 240 h für je 1200 K festgesetzt, also etwas niedriger als uns gestattet wäre. Auch Deutschland hat in einem gewissen Umfange von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

6. Pakete.

Im Paketverkehre sind wir für das 5 kg Paket von 100 auf 250 h gegangen. Für schwerere Pakete wurde dieser Satz verdoppelt, verdreifacht und vervierfacht. Wir haben demnach die Sätze bis 5 kg 250, bis 10 kg 500, bis 15 kg 750, bis 20 kg 1000. In Deutschland sind die neuen Sätze 1 M 25, 2 M 50, 5 M, 8 M. Wir sind daher noch immer verhältnismäßig billiger als in Deutschland, wenn wir den Geldwert vergleichend ins Auge fassen. Mit den Wertgebühren mußten wir allerdings bedeutend mehr in die Höhe gehen; die nähere Begründung ist in den Vorbemerkungen enthalten. Gerade gegen diese Erhöhung wird aber die Bevölkerung am wenigstens Einwendungen erheben, denn wir haben im Laufe der Zeit immer mehr Zuschriften aus verschiedenen Kreisen erhalten, die die gegenwärtige Wertgebühr als zu niedrig im Verhältnisse zum gestiegenen Werte aller Versendungsgegenstände bezeichneten und in der Aufforderung gipfeln, die Wertgebühr bedeutend zu erhöhen. Die einfließenden Mittel werden uns ermöglichen, eigene Sicherheitsbegleitungen auf den Bahnen einzuführen, an die wir bisher, weil zu kostspielig, nicht denken konnten; denn vor allem will die Bevölkerung nicht einen entsprechenden Ersatz im Falle eines Verlustes oder einer Beraubung, sondern sie will, daß die Pakete überhaupt und unverletzt am Bestimmungsorte einlangen. Die höheren Gebühren werden uns weiter ermöglichen, andere betriebsdienstliche Sicherungen vorzunehmen, auf die hier im Einzelnen einzugehen zu weitläufig wäre; sie werden uns endlich gestatten, die Erhebungen bei Verlust- oder Beraubungsfällen zu vereinfachen und dadurch dieses Verfahren

auch zu beschleunigen. Außerdem beabsichtigen wir, die Vergütungssätze für Pakete ohne Wertangabe zu verdoppeln. Diese Vergütungen stehen in einem schreienden Gegensatze zum gegenwärtigen Güterwerte, denn sie betragen für Verluste bis 3 kg höchstens 15 K., bis 5 kg höchstens 25 K., darüber hinaus höchstens 5 K für jedes Kilogramm der Sendung. Sie sind jedenfalls mit im Grund, weshalb die Pakete vornehmlich mit Wertangabe aufgegeben werden, für deren Vergütung die Wertangabe maßgebend ist. Wenn wir daher diese Vergütungssätze erhöhen und dadurch die Versendung von Paketen ohne Wertangabe steigern, so wirkt dies mittelbar auf eine Eindämmung der höheren Schadenersatzleistungen. Auch in Deutschland steht die Erhöhung der Vergütungssätze für Pakete nach den Zeitungenachrichten bevor.

Wir wollen uns allerdings nicht der Selbsttäuschung hingeben, daß damit schon eine volle Gesundung unseres Paketverkehrs herbeigeführt werden wird. Denn die frühere Sicherheit im Paketverkehre wird zweifellos erst dann erreicht werden, wenn sich die allgemeine, jetzt sehr gesunkene Moral wieder gehoben haben wird, und vor allem, wenn der mächtigste Förderer des jetzigen beklagenswerten Zustandes, der Hunger, überwunden sein wird. Daß wir es übrigens hier nicht mit einer besonderen österreichischen Erscheinung zu tun haben, ergibt sich aus den Verhandlungen der letzten Jahre im Deutschen Reiche im Reichstage und in der Nationalversammlung. Wir können die Erklärungen, die die Leiter der Postverwaltung über diese Erscheinungen dort abgegeben haben, ohne Aenderung, Punkt für Punkt bei uns wiederholen; und dabei war der deutsche Postdienst immer anerkanntermaßen das Muster eines streng disziplinierten Dienstes.

7. Zeitungen.

Unsere Zeitungsgebühren sind seit den Fünfzigerjahren



immer unverändert geblieben. Sie sind insbesondere bei allen Postgebührenneuregelungen seit dem Jahre 1906 und namentlich in den Jahren 1916 und 1918 unangetastet geblieben. Die Postverwaltung konnte diesesmal diese Ausnahmestellung nicht belassen. Schon die Gerechtigkeit fordert es, daß, wenn wir die Beförderungsgebühren für alle Gattungen von Postsendungen um wenigstens 100 % hinaufgesetzt haben, den Zeitungen nicht ein Privilegium zugewendet werden darf. Es ist kein Zweifel, daß wir auch beim Zeitungsdienste infolge der außergewöhnlichen Steigerung der Bezüge des Personales und infolge der immer steigenden Beförderungskosten mit Zuschuß arbeiten und wir folgen nur einem zwingenden Gebote, wenn wir trachten, die Postverwaltung als eine Zweckverwaltung auch hier von einer Zuschußgebarung freizuhalten. Eine stichhältige Einwendung ist dagegen umsoweniger zu erheben, als die Zeitungsunternehmungen selbst in den letzten Jahren infolge der fortwährenden Gehalts- und Lohnsteigerungen, infolge der Verteuerung der Rohstoffe u.s.w. ihre Preise wiederholt beträchtlich hinaufgesetzt haben.

Zur vollständigen Klarstellung der Sachlage muß allerdings noch die Frage beantwortet werden, wer eigentlich der Träger der Zeitungspostgebühren ist und wen daher eine Erhöhung dieser Gebühren trifft. Denn im inländischen Verkehr und im Verkehr mit der Tschechoslovakei, Ungarn und dem südslavischen Staate und dergleichen auch noch im Verkehre mit Polen ist allerdings das Zeitungsunternehmen selbst derjenige, der die Postgebühr an die Postverwaltung entrichtet, wie bekannt in der Form der Zeitungsmarke, mit der jede Zeitung bei der Aufgabe freigemacht werden muß. Der wirkliche Träger der Gebühr ist aber der Bezieher, weil die Zeitungsgebühr im Bezugspreise enthalten ist. Das Zeitungsunternehmen wird daher allerdings genötigt sein, die Zeitungsgebühr auf den Bezieher abzuwälzen.

d.h. den Bezugspreis zu erhöhen. Im internationalen Verkehr ist dies schon äußerlich anders. In diesem Verkehre abonniert der Bezieher bei der Post, diese hebt von ihm den Bezugspreis ein, behält davon die Zeitungsgebühr für sich und vergütet den übrigen Teil an die fremde Verwaltung, die sich aus dem überwiesenen Betrage ihre Zeitungsgebühr behält und den Rest dem Zeitungsunternehmen auszahlt. Hier kommt die Tatsache, daß der Bezieher der eigentlich Träger der Zeitungsgebühr ist, zum unmittelbaren Ausdrucke. Diese Ausführung hat den Zweck, den möglichen Einwand der Zeitungsunternehmen zu zerstreuen, daß ihnen durch die Postgebührenerhöhung die Zeitung verteuert werde.

Auch in Deutschland sind die Zeitungspostgebühren mit 1. Oktober d.J. mäßig erhöht worden.

Vom fachlichen Standpunkte und vom Standpunkte der Notwendigkeit, den Betriebsabgang bei der Postanstalt zu beseitigen, dürfte somit die Erhöhung der Zeitungspostgebühren vollauf begründet sein. Ob ein solcher Schritt mit den allgemeinen Erwägungen insbesondere den politischen, vereinbar ist, entzieht sich allerdings der Beurteilung der Postverwaltung.

c) Schlussbemerkungen.

Unter b) sind die wichtigsten, die Hauptgebühren im Postverkehre erörtert worden. Außerdem gibt es zahlreiche Gebühren von untergeordneter Bedeutung, die im Verhältnisse zu diesen Hauptgebühren zu ändern sind.

Die beiliegende Postgebührenübersicht, die als Arbeitsbehelf an die Postämter hinausgegeben werden soll, enthält alle neuen Postgebühren nebst einem Vergleiche mit den gegenwärtig geltenden.



Postgebührenweiser

gültig vom ab.

I. Die neuen Beförderungsgebühren der P.D. §§ 50, 56, 60, 62, 64, 68, 80, 83, 94, einschließlich der Zustellgebühren (P.D. § 97) und des Zuschlages für dringende Pakete (P.D. § 100, Z. 3), sowie die entsprechenden Gebühren für den Verkehr mit den Nachbar- und den Weltpostvereinsländern enthält die Übersicht auf den Seiten 2 und 3.

II. Im übrigen wird auf die folgende Übersicht, Seite 1 und 4 verwiesen.

- ☛ (1) bedeutet: Gilt für den Verkehr im Inlande und mit Deutschland, der Tschecho-Slowakei, Ungarn und dem Königreiche SHS, soweit nicht im einzelnen Falle etwas anderes bestimmt ist.
- ☛ (2) " Gilt für jenen Verkehr, der den Gebühren des Weltpostvereines unterliegt.
- ☛ (3) " Gilt für den Verkehr mit allen Ländern.
- ☛ (4) " Gilt nur für den Inlandverkehr.

A. Gebührenerhöhungen.

a) Aufgabe.

(3) Spätlingsgebühr (P.D. § 38, Z. 2)	von 25 h auf 60 h
(1) Einschreibgebühr (P.D. § 66, Z. 1)	" 25 " " 60 "
(2) Einschreibgebühr	" 25 " " 100 "
(1) Gebühr für Rückcheine und Auszahlungsbestätigung (P.D. § 95, Z. 2)	" 25 " " 60 "
(2) Gebühr für Rückcheine und Auszahlungsbestätigung	" 25 " " 100 "
(4) Gebühr für Mitteilungen auf Erlagcheinen (DV I/2, S. 93, Z. 4)	" 10 " " 25 "
(4) Gebühr für Verständigung über Steuereinzahlungen (D VI 2, S. 93, Z. 5)	" 10 " " 25 "
	und " 20 " " 40 "

b) Abgabe.

(3) Gebühr für die gewöhnliche Zustellung eines Wertbriefes (P.D. § 134, Z. 1, a) einheitlich	statt $\left. \begin{matrix} 10 \text{ h} \\ 30 \text{ " } \\ 50 \text{ " } \\ \text{u. i. f.} \end{matrix} \right\}$	40 h
(3) Gebühr für die gewöhnliche Zustellung eines Paketes ohne oder mit Wertangabe (P.D. § 134, Z. 1 b):		
in Wien	von 50 h auf	100 h
in Orten mit mehr als 5000 Einwohnern	von 50, 30 und 20 " "	60 "
in den übrigen Orten	von 20 " "	40 "
(3) Gebühr für die gewöhnliche Zustellung des Betrages zu einer Post- oder Zahlungsanweisung (P.D. § 134, Z. 1, c):		
bis 50 K (jezt 10 K)	" 5 " "	20 "
über 50 K einheitlich	statt $\left. \begin{matrix} 20 \text{ " } \\ 40 \text{ " } \\ 60 \text{ " } \\ \text{u. i. f.} \end{matrix} \right\}$	40 "
(3) Gebühr für die Zustellung des Bezugsheines zu einem Wertbrief oder Paket (P.D. § 134, Z. 1, d)	von 5 " auf	10 "

000010



50

Gegenstand ¹⁾	Gewicht	Inland	Nach ¹⁾				Nach ¹⁾ den Ländern des Weltpostvereines	
			Deutsch- land	Tschecho- Slowakei	Ungarn	König- reich SHS		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Briefe ^{2) 4)}	bis 20 g für jede weiteren 20 g		40 h ⁵⁾					100 h
			10 h					60 h
Postkarten ^{2) 4)}	—		25 h				40 h	
Drucksachen ^{2) 4)}	a) nicht eilige	für je 50 g	1° gewöhnliche . . . 10 h 2° sperrige (Kollen) 15 „					für je 50 g 20 h
	b) eilige	—	nur gewöhnliche! Zur Gebühr a) 1° ohne Gewichts- unterschied der Eilzuschlag von 5 h (Eilmarte)					
Blindendruck ^{3) 4)}	bis 50 g		10 h				freizumachen wie gewöhnliche Druck- sachen	
	„ 100 „		20 „					
	„ 1000 „		50 „					
	„ 2000 „		75 „					
	„ 3000 „		100 „					
Geschäftspapiere ^{3) 4)}	für je 50 g		gewöhnliche 10 h } Mindestgebühr 40 h sperrige . . . 15 h }				20 h ; Mindestgebühr 100 h	
Warenproben ^{3) 4)}	für je 50 g		10 h ; Mindestgebühr 25 h				20 h ; Mindestgebühr 40 h	
Mischsendungen ^{3) 4)}	für je 50 g		gewöhnliche . . . 10 h ; sperrige . . . 15 h ; jedoch Mindest- gebühr { 1° wenn die Sendung keine Geschäftspapiere enthält 25 h , 2° sonst 40 h				20 h ; jedoch Mindest- gebühr { 1° 40h 2° 100h	
Wertbriefe ⁶⁾	ver- schlossen auf- gegeben	—	a) Gebühr wie für Einschreibbrief von gleichem Gewichte, und b) Wertgebühr für je 300 K 30 h		nicht eingeführt	wie Inland	nicht eingeführt	a) Gebühr wie für Einschreib- brief von gleichem Gewichte, und b) Wertgebühr für je 1200 K 240 h
	offen auf- gegeben ⁷⁾	—	Gebühren a) und b); außerdem Zuschlag: halbe Wert- gebühr		—			

¹⁾ Nach welchen Ländern Verkehrsbeschränkungen bestehen und
worauf sie sich erstrecken, ist aus den Übersichten I und II bei P. u. T. 331.
Nr. 32 und 33 zu ersehen.

Bei Neuauflage der Übersicht ist die Nummer des P. u.
T. 331. hier anzuführen:

P. u. Nr. . . .
P. u. Nr. . . .

P. u. Nr. . . .
P. u. Nr. . . .

²⁾ Für nicht freigemachte (unfrankierte) Sendungen: doppelte
Gebühr.

³⁾ Nicht freigemachte Sendungen werden nicht befördert.

⁴⁾ Teilweise freigemachte Sendungen werden mit dem Doppelten
des fehlenden Gebührenteilens, aufgerundet auf die nächst höhere, durch
10 teilbare Biffer belastet; doch siehe wegen der Drucksachen mit
allgemein gehaltener Bezeichnung des Empfängers PD. § 56, 3. 1. a),
und wegen eiliger Drucksachen § 56, 3. 2. c).

000011

Gegenstand ¹⁾	Inland	Nach ¹⁾				Nach ¹⁾ den Ländern des Weltpostvereines	
		Deutsch- land	Tschecho- Slowakei	Ungarn	König- reich SHS		
9	10	11	12	13	14	15	
Pakete ^{*) 8)}	A Gewichts- gebühren	a) gewöhnliche Gebühr: bis 5 kg 2 K 50 h ⁹⁾	" 10 " 5 " — "	" 15 " 7 " 50 "	" 20 " 10 " — "	nicht eingeführt	Siehe den Paketposttarif
		b) erhöhte Gebühr: bis 5 kg 3 K 75 h (Sperrgut)	" 10 " 7 " 50 "	" 15 " 11 " 25 "	" 20 " 15 " — "		
	B Wert- gebühr	a) für je 300 K 60 h, und b) außerordentlicher Einheitszuschlag von 100 h					a) für je 1200 K 240 h und b) Einheitszuschlag von 100 h
	Dringende Pakete	außerdem dringender Zuschlag . 1 K 50 h ^{10) 11)}				nicht eingeführt	
Nachnahme ⁶⁾	*) Gebühren bei der Aufgabe: a) wie für eine gleiche Sendung ohne Nachnahme, und b) Vorzeigegebühr 40 h ¹²⁾		nicht eingeführt	*) wie in Spalte 11 u. 12 ¹³⁾	nicht eingeführt	Siehe den Brief- post- und Paket- posttarif. (eingestellt)	
Postanweisungen ⁶⁾	bis 50 K 50 h, darüber für je 50 K um 10 h mehr für telegraphische außerdem Telegrammgebühr und Fil- zustellgebühr	(siehe **)	nicht eingeführt	wie in Spalte 10 ¹³⁾	nicht eingeführt	für je 200 K 100 h ^{**)} ^{**)} gilt auch für Deutschland	
Postauftrags- karten ^{6) 14)}	†) Gebühr bei der Auf- gabe 30 h	nicht eingeführt	nicht eingeführt	†) 30 h u. Vor- zeige- gebühr 40 h ¹³⁾	nicht eingeführt	nicht eingeführt	
Postauftragsbriefe ⁶⁾	††) Gebühren bei der Aufgabe: Gebühr eines Einschreibbriefes ¹²⁾		nicht eingeführt	††) wie Spalte 10 u. Vor- zeige- gebühr 40 h ¹³⁾	nicht eingeführt	††) Gebühr eines Einschreibbriefes (eingestellt)	
Filbotenwendungen, Gebühren bei der Aufgabe (Filstellgebühr) ⁶⁾	für ein Paket nach Wien 200 h sonst für ein Paket über 5 kg 150 h bis 5 " 100 h für andere Sendungen 60 h	für ein Paket über 5 kg 150 h " " bis 5 " 100 h andere Sendungen . 60 h			für eine Brief- sendung 60 h	für ein Paket . 300 h eine andere Sendung 120 h	

¹⁾ Gilt auch für Gerichtsbriefe und Bahnbriefe (Inlands-
verkehr).

⁶⁾ Freimachungszwang (Frankozwang).

⁷⁾ Nur zulässig bei einem Inhalte von mehr als 1200 K in
inländischen Banknoten und nur, wenn der Absender eine Privat-
person ist.

⁸⁾ Der Absender muß in jedes Paket obenauf eine Abschrift
der Adresse einlegen.

⁹⁾ Paketverkehr nach Ungarn gegenwärtig eingestellt.

¹⁰⁾ Nach Deutschland ist auch die Filzustellgebühr für jedes
Paket zu entrichten.

¹¹⁾ Bei dringenden nach Deutschland keine Wertangabe zulässig.

¹²⁾ Nach Deutschland gegenwärtig nicht zugelassen.

¹³⁾ Nach Ungarn gegenwärtig nicht zugelassen.

¹⁴⁾ Einziehbarer Betrag auf 50 K erhöht.

000012



13

(3) Abholungsvorbehalt; Brieffachgebühr (P.D. § 148, Z. 2)	von 2 K — h auf 4 K — h
„ 3 „ — „ „ 6 „ — „	
„ 4 „ — „ „ 8 „ — „	
Geldfachgebühr (P.D. § 148, Z. 3) in Wien	10 „ — „ „ 20 „ — „
sonst	5 „ — „ „ 10 „ — „
Paketsachgebühr (P.D. § 148, Z. 4, a) in Wien	10 „ — „ „ 20 „ — „
sonst	5 „ — „ „ 10 „ — „
Stückgebühr (P.D. § 148, Z. 4, b) einheitlich statt 5 und 10 h	10 „ — „
(1) Vorzeigegeld bei Postaufträgen (§ 168, Z. 2) [Ungarn ausgenommen] „ 10 „ — „	40 „ — „

c) Sonstiges.

(4) Gebühren für Abnützung und Aushebung der Hausbriefkasten (P.D. § 37, AB (3), Z. 5 und 6), Verfügung Nr. P. u. IWB. Nr.	
(4) Umtauschgebühr für Marken, Postganzsachen oder Postanweisungen (P.D. § 19, AB (5))	von 1 h auf 2 h
(3) Gebühr für Erklärungsbescheinigung (P.D. § 46, Z. 1)	25 „ „ 100 „
(4) Monatsgebühr für Bahnhofsbriefe (P.D. § 102, Z. 2)	von 10 K — h auf 15 K — h
(4) Gebühr für Verständigung über die Ausfolgung eines Pakets (P.D. § 104, Z. 3)	von 25 h auf 60 h
(3) Gebühr für Zurückgabe bescheinigter Sendungen durch das Aufgabepostamt (P.D. § 107, Z. 2)	10 „ „ 30 „
(3) Gebühr für Übermittlung des Verlangens der Zurückforderung usw. (P.D. § 107, Z. 3)	25 „ „ die
Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief.	
(4) Gebühr für eine Postausweisarte (P.D. § 118, Z. 3)	50 „ „ 100 h
(4) Taschendienst (P.D. § 157, Z. 2) Monatsgebühr	von 2 K — h auf 3 K — h
(4) Verlangen des Empfängers auf Änderung der Nachnahme (P.D. § 165, Z. 1) „ — „	25 „ auf die Gebühr
für einen einfachen Einschreibbrief.	
(4) Gebühr für Benachrichtigung bei Postaufträgen (P.D. § 170, Z. 2)	von 25 h auf 60 h
(1) Nachforschungsgebühr für bescheinigte Sendungen (P.D. § 179, Z. 1)	25 „ „ 60 „
(2) Nachforschungsgebühr für bescheinigte Sendungen	25 „ „ 100 „
(3) Nachforschungsgebühr für gewöhnliche Briefsendungen (nur im Verkehr mit Deutschland)	25 „ „ 60 „
(3) Gebühr für Benachrichtigung über unbestellbare Pakete (P.D. 186, Z. 3) [außer bei Postpaketen]	25 „ „ 60 „
(3) Gebühr für Auszahlungsermächtigung (P.D. § 209, Z. 3)	25 „ „ 100 „

B. Neue Gebühren.

(3) Einheitszuschlag bei jedem aufgegebenen Wertpakete	100 h
(4) Behandlungsgebühr für Postvollmachten (P.D. § 114, Z. 5)	3 K — „

C. Ändernde Gebühren.

Kohlpfostzuschlag (P.D. § 98).	
Lagerzins (P.D. § 123).	
Botenlohn bei der Zustellung in Außenbezirke (P.D. § 140, Z. 2).	

D. Zeitungsgebühren.

Vollzugsanweisung Nr. St. G. Bl. Nr. P. u. IWB. Nr.	
---	--

E. Rollpostgebühren.

Verfügung Nr. P. u. IWB. Nr.	
--	--

Beiblatt zum Postgebührenweiser.

I. Vergleich der neuen Postgebühren auf Seite 2 und 3 mit der gegenwärtig geltenden.

Inland, Deutschland, Tscheco-Slowakei, Ungarn, SHS.			Welpost	
	gegenwärtige:	neue:	gegenwärtige:	neue:
Briefe	bis 20 Gramm 20 h für jede weitere 20 " 5 "	40 h 10 "	25 h 15 "	100 h 60 "
Postkarten	10 h	25 h	10 h	40 h
Druckfachen (nichtteilige)	für je 50 Gramm 3 h	{ gewöhnliche 10 h in Rollen 15 " }	5 h	20 h
Druckfachen (eilige)	zur Gebühr für nichteilige ein Einheitszuschlag von 2 h	5 h	—	—
Geschäftspapiere	für je 50 Gramm 5 h wenigstens 25 "	{ gewöhnliche 10 h in Rollen 15 " } wenigstens 40 "	5 h 25 "	20 h 100 "
Warenproben	für je 50 Gramm 5 h wenigstens 10 "	10 h 25 "	5 h 10 "	20 h 40 "
Mischsendungen	für je 50 Gramm 5 h wenigstens 10 " oder 25 "	{ gewöhnliche 10 h in Rollen 15 " } 25 " 40 "	5 h 10 " 25 "	20 h 40 " 100 "
Wertbriefe	a) Gebühr wie für Einschreibbrief von gleichem Gewichte b) Wertgebühr für je 300 K 10 h	30 h	b) für je 300 K 10 h wenigstens	für je 1200 K 240 h

000014



59

Inland, Deutschland, Tschecho-Slowakei, Ungarn, SHS.			Weltpost	
	gegenwärtige:	neue:	gegenwärtige:	neue:
Pakete	A. Gewichtsgebühren bis 5 kg 100 h	250 h	nach den einzelnen Ländern verschieden hohe Gebühren, jedoch wenigstens:	
	a) gewöhnliche " 10 " 220 "	500 "	a)	
	" 15 " 320 "	750 "	100 h	600 h
	" 20 " 420 "	1000 "	b)	
	b) erhöhte " 5 " 140 "	375 "	150 h	900 h
	" 10 " 320 "	750 "		
	" 15 " 470 "	1125 "		
	" 20 " 620 "	1500 "		
	B. Wertgebühr für je 300 K 10 h	60 h dazu Einheitszuschlag von 100 h	für je 300 K wenigstens 10 h	für je 1200 K 240 h dazu Einheits- zuschlag 100 h
	dringende: Zuschlag 120 h	150 h	—	—
Nachnahme	Vorzeigegebühr 10 h	40 h	10 h	40 h
Postanweisungen	bis 50 K 25 h	50 h	25 h	bis 200 K 100 h
	" 100 " 30 "	60 "	50 "	
	" 150 " 35 "	70 "	75 "	
	" 200 " 40 "	80 "	100 "	
	uff.	uff.	uff.	bis 400 K 200 h uff.
Postauftragsarten*)	bis 20 K 10 h	bis 50 K 30 h	—	—
Postauftragsbriefe*)	Gebühr wie für Einschreibbrief	—	—	—
*) Dazu Vorzeigegebühr (jetzt 10 h, dann 40 h), die im Verkehr mit Ungarn bei der Aufgabe, in den übrigen Fällen bei der Abgabe eingehoben wird.				
Eilzustellgebühr	für Pakete über 5 kg 150 h	150 h *)	für ein Paket:	
	" " unter 5 " 100 "	100 "	50 h	300 h
	für andere Sendungen 60 "	60 "	für eine andere Sendung:	
		*) Jedoch für inländische Pakete nach Wien 200 h.	30 h	120 h

000015

II. Zeitungsgebühren.

	gegenwärtige:	fünftige:
a) für ein Stück einer wenigstens zweimal wöchentlich erscheinenden Zeitung ohne Unterschied des Gewichtes	2 h	4 h
b) für ein Stück einer seltener als a), aber wenigstens zweimal im Monate erscheinenden Zeitung:		
bis 250 Gramm	2 h	bis 100 Gramm . 4 h
" 300 "	6 "	" 200 " . 8 "
" 400 "	8 "	" 300 " . 12 "
" 500 "	10 "	" 400 " . 16 "
uff. " 1000 "		" 500 " . 20 "
		uff. bis 1000 Gramm.
c) für ein Stück einer seltener als zweimal im Monate erscheinenden Zeitung:		
bis 100 Gramm	2 h	4 h
" 200 "	4 "	8 "
" 300 "	6 "	12 "
" 400 "	8 "	16 "
" 500 "	10 "	20 "
uff. " 1000 "		uff. bis 1000 Gramm.

III. Zollgebühren.

	gegenwärtig :	fünftige:
1. Freimachung eines Briefes durch die Post	10 h	30 h
2. Freimachung eines Paketes durch die Post	50 "	150 "
3. a) Vormerkgebühr für Selbstfreimachung durch den Empfänger	500 "	1000 "
b) Überstellung zollpflichtiger Pakete zum Zollamte zur Selbstfreimachung	10 "	50 "
c) Zustellung der Benachrichtigung über solche Pakete	5 "	10 "
d) Pauschalgebühr für Abholung der Benachrichtigungen	200 "	400 "
4. Zollfranzosettelgebühren	25 "	50 "
5. Vormerkermittlungsgebühr	50 "	150 "
6. Ausgangsvermittlungsgebühr	50 "	150 "

000016



52

T e l e g r a p h .

Im Telegraphenverkehr hatten wir vor dem Kriege im Verkehre innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie (einschließlich Bosniens und der Herzegovina), dann im Verkehre nach Deutschland und Serbien den einheitlichen Tarif von 3 h für das Wort mit einer Mindestgebühr von 60 h für das Telegramm. Dieser Tarif wurde im Jahre 1916 einheitlich auf 8 h mit einer Mindestgebühr von 1 K für das Telegramm erhöht. Ueberdies ist am 1. September 1918 für den Telegraphenverkehr nach diesem Gebiete ebenso wie für den Telegraphenverkehr nach allen anderen Ländern ein Zuschlag von 20 h für jedes Telegramm eingeführt worden.

Der Tarif von 8 h für das Wort nebst dem 20 h Zuschlag für das Telegramm steht noch gegenwärtig für den Inlandsverkehr und für den Verkehr nach Deutschland, der Tschechoslowakei, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen und nach Ungarn in Kraft; er ist jedoch mit Rücksicht auf die Entwertung der Valuta und die außerordentliche Steigerung der Betriebskosten unverhältnismäßig niedrig und muß ausgiebig erhöht werden, wenn die wachsenden Betriebskosten annähernd gedeckt werden sollen.

In der Mehrzahl der erwähnten Staaten ist bereits in der letzten Zeit eine Erhöhung der früheren Einhebungstarife vorgenommen worden oder, soweit dies noch nicht geschehen ist, für die allernächste Zukunft beabsichtigt. So werden in Deutschland schon seit dem 1. Oktober l. J. im Verkehre nach Oesterreich 10 Pf für das Wort der gewöhnlichen und 5 Pf für das Wort der Presstelegramme eingehoben. Die Tschechoslowakei hebt im Verkehre nach Oesterreich bereits 10 h mit einer Mindestgebühr von 1 K 20 h, Ungarn seit dem 1. Oktober l. J. bereits 20 h mit einer Mindestgebühr von 2 K ein und die Verwaltung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen beabsichtigt vom 1. Jänner 1920 an eine Gebühr von 10 Para d. i. beiläufig 30 h für das Wort einzuheben.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und da der Gebührensabgang der Post- und Telegraphenanstalt gegenwärtig ungefähr den bisherigen Einnahmen gleichkommt, also nur durch deren Veräppelung behoben werden



kann, erscheint es geboten, den Einhebungstarif für Telegramme nach dem Inlande, sowie nach Deutschland, der Tschechoslowakei, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen und nach Ungarn d. i. im Verkehre mit allen Ländern, mit denen wir über die Telegraphengebühren nicht abrechnen, auf 20 h für das Wort der gewöhnlichen und 10 h für das Wort der Express-Telegramme bei einer Mindestgebühr von 2 K für das Telegramm zu erhöhen. Der bisherige Zuschlag von 20 h für jedes Telegramm wird vom Zeitpunkte der Erhöhung an zu entfallen haben.

Dabei verdient hervorgehoben zu werden, daß im Inlandsverkehr eher die im gesamten Auslandsverkehr zugelassenen Express-Telegramme, die eine 50 %ige Gebührenermäßigung genießen, nicht eingeführt waren. An ihrer Stelle gab es die sogenannte Pauschalkorrespondenz, bei der für die ersten 500 Worte 10 K, für weitere je 100 Worte 2 K zu entrichten waren. Es ergab sich daraus der außerordentlich niedrige Satz von 2 h für das Wort, dergemeinereit einem Drittel, zuletzt einem Viertel der gewöhnlichen Gebühr gleichkam. Trotzdem wird von dieser ~~an~~ verschiedene ~~für~~ ermöglichten gebundenen Einrichtung gegenwärtig so gut wie gar kein Gebrauch gemacht, weil sich die Presse zu ihrem Nachrichtenverkehr hauptsächlich des Fernsprechers bedient. Der Zeitpunkt ist daher besonders günstig, um die Angleichung der inländischen Bestimmungen an die internationalen auch auf dem Gebiete der Express-Telegramme herbeizuführen.

Das voraussichtliche finanzielle Ergebnis dieser Erhöhung kann, da es sich um eine Verkehrsmenge von beiläufig 97 Millionen Worte handelt, auf jährlich etwa 10 1/2 Millionen Kronen geschätzt werden. Bei Gelegenheit der Erhöhung dieser Tarifsätze soll auch der Verkaufspreis der gewöhnlichen Telegrammaufgabenblätter von 2 h auf 4 h und der aufgabenblätter für Telegramme mit assistierter Gebührenerrechnung von 7 h auf 20 h und die Gebühr für die Ausfertigung eines Aufgabenbeschlusses von 10 h auf 30 h erhöht werden.

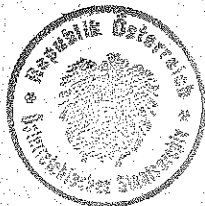
Die Gebühr für die Eintragung aktiver Telegrammadressen oder besonderer Zustellanzweisungen, deren Vormerkung besonders in Wien mit namhaften Betriebsauslagen verbunden ist, soll für Wien von 100 K auf

200 K und für die übrigen Orte von 50 K auf 100 K erhöht werden.

Die Erhöhung dieser Nebengebühren läßt einen beiläufigen Mehrertrag von einer halben Million gewärtigen.

Da die in Aussicht genommenen Gebührenänderungen keiner längeren Vorbereitung bedürfen, können sie schon mit 1. Dezember 1919 in Kraft gesetzt werden.

Schließlich sei erwähnt, daß im abrechnungspflichtigen Auslandsverkehr, d. i. im Verkehr mit allen anderen als den oben angeführten Ländern die Telegrammgebühren nach den internationalen Grundsätzen aus den in der Frankenzahlung ausgedrückten Anteilen der an der Beförderung beteiligten Staaten zusammengesetzt werden. Da wie die ausländischen Anteile an den von uns eingehobenen Gebühren in Goldfranken hinausgehen müssen, muß sich unser Einhebungstarif den jeweiligen Verhältnisse unserer Fährung zur Frankenzahlung anpassen. Zuletzt haben wir, entsprechend dem Art. XXVII § 5 des internationalen Telegraphenreglements, die Wortgebühren nach dem mittleren Kurswerte des Franken während des dritten Vierteljahres 1919, d. i. nach den Verhältnisse von 1 Fr. = 7¹/₃ K umgerechnet und den so erstellten Einhebungstarif mit 1. November l. J. in Kraft gesetzt (P. u. T. Vdg. Bl. Nr. 45 von 1919).



000019

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für
Verkehrswesen vom . November
1919, betreffend die Änderung der
Telegraphenordnung und die Fest-
setzung einiger Telegrammgebühren.

Artikel I.

Der ~~Paragraf~~ 49 der mit der Verordnung des
Handelsministeriums vom 18. April 1905, R. G. Bl.
Nr. 64, kundgemachten Telegraphenordnung tritt in
seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat
in Zukunft zu lauten:

§ 49.

Presstetelegramme.

(1) Telegramme, die an Zeitungen oder Zeitungs-
agenturen gerichtet sind und im Texte nur politische
und wirtschaftliche Nachrichten enthalten, die zur
Veröffentlichung in den Zeitungen bestimmt sind,
können als Presstetelegramme gegen ermäßigte Gebühr
aufgegeben werden.

(2) Sie müssen in offener Sprache verfaßt sein
und dürfen keinerlei Textstelle, Ankündigung oder
Mitteilung privaten Inhaltes und keinerlei Ankündi-
gung oder Mitteilung enthalten, deren Einschaltung
gegen Entgelt geschieht. Börsenkurse und Marktpreise
mit oder ohne erklärenden Text können in Presse-
telegrammen aufgenommen werden; doch ist der
Absender verpflichtet, auf Verlangen des Amtes nach-
zuweisen, daß die in den Telegrammen enthaltenen
Zifferngruppen wirklich Börsenkurse darstellen.

(3) Die Angabe mehrerer Adressen (§ 28) ist zu-
lässig; andere besondere Verfügungen sind dem Ab-
sender nicht gestattet.

(4) Presstetelegramme werden nur in der Zeit
zwischen 6 Uhr abends und 9 Uhr morgens an-
genommen. Hinsichtlich der Reihenfolge der Beför-
derung gelten sie als gewöhnliche Privattelegramme.

(5) Die Absender der Presstetelegramme haben bei
der Aufgabe ihre Berechtigung zur Übermittlung
solcher durch eine schriftliche Erklärung der Ver-
waltung der Zeitung oder der Agentur nachzuweisen.

(6) Für Telegramme, die als Presstetelegramme
vorgelegt werden, aber nicht allen angeführten Be-
dingungen entsprechen, sind die Gebühren wie für
gewöhnliche Privattelegramme zu entrichten.

Artikel II.

(1) Im Inlandsverkehr beträgt die Gebühr für
jedes Wort eines gewöhnlichen Telegrammes 20 h,
eines Presstetelegrammes 10 h, die Mindestgebühr
für ein gewöhnliches oder Presstetelegramm 2 K.
Der Zuschlag von 20 h für jedes Telegramm wird
aufgehoben.

(2) Die Gebühr für die Ausfertigung eines
Telegrammaufgabescheines beträgt 30 h.

(3) Die Gebühr für die Eintragung einer gekürzten
Telegrammadresse oder einer besonderen Zustell-
anweisung (Registrierungsgebühr) beträgt in Wien
200 K, in anderen Orten 100 K. Sie gilt für
ein Jahr und ist vor dessen Ablauf neuerlich zu
entrichten, wenn die Eintragung ein weiteres Jahr
Gültigkeit behalten soll.

Artikel III.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit 1. Dezember
1919 in Kraft.

Paul m. p.



000020

56

III. Fernsprecher.

Da die Auslagen der Staats- Telegraphenverwaltung für die Errichtung und Erhaltung sowie für den Betrieb der Fernsprechanlagen auch seit der letzten Gebührenreform, die mit Verordnung vom 3. August 1918 R.G.Bl.Nr. 296 erfolgt ist, unausgesetzt eine außerordentlich starke Erhöhung erfahren haben und noch immer erfahren, kann eine ziemlich fühlbare Erhöhung sämtlicher Gebührensätze nicht vermieden werden.

Im Zusammenhange damit sollen auch einige reglementäre Bestimmungen abgeändert werden.

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

I. Erhöhung der Teilnehmergebühren für Hauptstellen.

Die Gebühren für die Hauptstellen sämtlicher Gebührenklassen in den Netzgruppen III - VIII, sowie die Gebühren für die Gesellschaftsanschlüsse (Gebührenklasse B und C) im Ortsfernsprechnetze Wien (Netzgruppe I) werden durchwegs um 100 % erhöht. Für die Einzelanschlüsse (Gebührenklasse A) in Wien tritt eine Sonderregelung ein. In die Netzgruppe II fällt gegenwärtig kein Netz; die Bestimmung der Gebühren für diese Gruppe kann daher einem späteren Zeitpunkt überlassen werden.

Die ungeheueren Schwierigkeiten, die sich namentlich seit Kriegsbeginn im Betriebe des Ortsfernsprechnetzes Wien zeigen, lassen zur Hintanhaltung des völligen Zusammenbruches einschneidende Maßnahmen, die eine Verminderung der außerordentlich gestiegenen Gesprächszahlen erzielen sollen, als unvermeidlich erscheinen.

Es ist nämlich in den letzten Jahren die durchschnittliche tägliche Rufzahl eines Wiener Teilnehmers von 17 auf 35 gestiegen, eine Arbeitsleistung, die keine große Fernsprechanlage auf die Dauer klaglos bewältigen



000021

58

kann.

Mag daran wohl zum kleinen Teile der schlechte Zustand der Zentraleinrichtungen in den alten Vermittlungsämternschuld sein, der die Quelle mancher Fehlrufe ist, so ist doch die Hauptursache die allgemeine, durch die Verringerung und kolossale Verteuerung der übrigen Verkehrsmittel verursachte Verkehrsnot. Wenn die übrigen Verkehrsmittel versagen, greift das Publikum zum nächstliegenden Ersatz, zum Fernsprecher. So sollen die Fernsprechanlagen, auf deren Betrieb der Krieg - auch ganz abgesehen vom Unterbleiben des erforderlichen Weiterausbaues - die gleichen verheerenden Wirkungen ausgeübt hat, wie auf alle anderen Betriebe und Unternehmungen, nicht nur die gleiche sondern eine gegen die normalen Zeiten vielfach gesteigerte Arbeit leistend und die Lücken ausfüllen, die Krieg und Kriegsfolgen in die Reihen der verfügbaren Verkehrsmittel gerissen haben. Dies ist jedoch auf die Dauer unmöglich und das Bestreben der Verwaltung muß darauf gerichtet sein, der festgestellten Ueberbenützung sehr zahlreicher Teilnehmerstellen mit allen Mitteln entgegenzutreten.

Nun ist dem Gesagten zufolge wohl kein Zweifel, daß die Ueberbenützung der Teilnehmerstellen, im Wesentlichen unabhängig vom Tarifsystem, eine Folgeerscheinung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse ist und daß die außerordentliche Steigerung der Rufzahlen nur zum kleinsten Teile der durch den Einheitsstarif gewährten Freiheit in der Benützung zur Last gelegt werden kann, doch soll kein Mittel unversucht bleiben, das wenigstens eine Milderung der gegenwärtigen Schwierigkeiten herbeizuführen geeignet ist. Trotz der zahlreichen gegen das System des Staffeltarifes sprechenden Bedenken (Unzuverlässigkeit des Zählresultates, vermehrte Arbeit in der Verwaltung) und wenn auch die Wirkung der Wiedereinführung des Staf-

feltarifese auf die Herabminderung der Rufzahlen nicht überschätzt werden darf, wird doch auf Grund des Gutachtens der unmittelbar mit den Fernsprechanlagen beschäftigten technischen Beamten und der mehrfachen aus Interessentenkreisen kommenden Anregungen entsprechend, für die Einzelanschlüsse in Wien wenigstens vorläufig neuerlich auf den Staffeltarif übergegangen und zwar in der Weise, daß in der Gebührenklasse A drei Stufen festgesetzt werden, nämlich die unterste Stufe (A_1) mit einer Zahl von täglich höchstens 12 Rufen, die zweite (A_2) mit täglich 13 - 24 Rufen und die dritte mit täglich 25 - 40 Rufen. Die Gebühr für die unterste Stufe wird mit 720 K bemessen, d.i. also eine bloß 50 %ige Erhöhung des heutigen Gebührensatzes, obwohl sowohl die Leitungs- und Apparatkosten als auch die Erhaltungs- und Betriebsauslagen um ein Vielfaches gestiegen sind.

Dem Zwecke des Staffeltarifese entsprechend, d.i. zur möglichst wirksamen Verhinderung eines starken Sprechverkehrs wird für die stark benützten Stellen (Stufe A_2 und A_3) ein angemessen erhöhter Gebührensatz (1440 K und 2880 K) festgesetzt.

Die oberste Sprechgrenze von 40 Rufen muß streng eingehalten werden, da ihre Ueberschreitung den ordnungsmäßigen Betrieb gefährdet. Die Verwaltung wahrt sich daher, wie schon bisher, das Recht, im Falle der Ueberbenützung der Teilnehmerstellen die Betriebseinstellung oder Auflassung der betreffenden Teilnehmerstelle nach § 36 e F.O. zu verfügen, zumindest aber den Teilnehmer zur Anmeldung einer oder mehrerer weiterer Stellen zu verhalten. Jedenfalls aber werden für den Fall des ausnahmsweisen Weiterbestandes der Teilnehmerschaft für die übermäßig benützte Stelle besondere Bedingungen (bedeutend erhöhte Gebühren) festgesetzt, um mit den Mehreinnahmen die Mehrkosten zu decken, die durch die zur Besserung des Betriebes not-

000023



63

wendige Schaltung solcher Stationen auf besondere Plätze erwachsen.

II. Erhöhung der Gebühr für Nebenstellen.

Die Teilnehmergebühr für Nebenstellen, die im August 1918 von 40, 30 und 20 K auf 80, 60 und 40 K erhöht wurde, wird einheitlich auf 180 K hinaufgesetzt.

Abgesehen davon, daß es sich bei den Inhabern von Nebenstellen jedenfalls um zahlungskräftige Abnehmer handelt, deren Heranziehung zu höheren Leistungen gerechtfertigt ist, ist die besondere Verteuerung der Apparate bestimmend für das Ausmaß der abermaligen Erhöhung.

III. Erhöhung der Entfernungszuschläge.

Den gesteigerten Erhaltungskosten (Personal- und Materialkosten) trägt die Erhöhung der Entfernungszuschläge von 8 K auf 13 K für je 100 m Luftlinienentfernung Rechnung.

IV. Einführung einer Aufnahmegebühr neben der jährlichen Teilnehmergebühr.

Seit Aufhebung der sogenannten Baugebühren im Jahre 1906 war das Entgelt für die Teilnehmerstelle nur die jährliche fällige Teilnehmergebühr.

Nun wird für jede Teilnehmerstelle bei Begründung der Teilnehmerschaft die Einhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr (von 250, 200, 150 K bei Hauptstellen und von 50 K bei Nebenstellen) festgesetzt.

Der Zweck dieser Bestimmung ist, einen Teil der Herstellungs-kosten aus der durch die Teilnehmergebühr zu tilgenden Summe auszuscheiden. Anderenfalls müßte die Teilnehmergebühr wegen der außerordentlich gestiegenen Baukosten noch höher bemessen werden, als dies bei der großen Anzahl der schon vorhandenen, noch zu günstigeren Preisen hergestellten Anschlüsse gerechtfertigt wäre. Außerdem bietet die Aufnahmegebühr den Vorteil, der Verwaltung fortwährend Barmittel zu verschaffen, um unabhängig vom Stande

des Fernsprechkaukredites die Erweiterung bestehender Ortenetze durchführen zu können.

V. Festsetzung von Baukostenbeiträgen für Teilnehmerstellen in der zweiten Zone.

Bisher wurde ein Ersatz der Baukosten nur bei Stellen in der dritten Zone gefordert.

Nun wird ein teilweiser Kostenersatz, ein Baukostenbeitrag und zwar in der Höhe der halben Baukosten auch für alle Stellen der zweiten Zone festgesetzt.

Der Grund hierfür liegt gleichfalls in der außerordentlichen Steigerung der Herstellungskosten, die in noch höherem Grade bei den vom Vermittlungsamte entfernteren Stellen sich geltend macht.

Auch hier handelt es sich darum, einen Teil der Herstellungskosten aus dem durch die Teilnehmergebühr und die Entfernungszuschläge zu tilgenden Anlagekapital auszuscheiden, um nicht die ganzen gegenwertigen Herstellungskosten zur Grundlage der Bemessung der Entfernungszuschläge machen zu müssen, ferner auch um die Erleichterung der Geldbeschaffung für Neuanschlüsse. Die Erhöhung des Einheitssatzes für die Baukostenbeiträge von 60 K auf 120 K für je 100 m der Anschlussleitung bleibt noch hinter der Steigerung der Selbstkosten der Verwaltung zurück.

VI. Erhöhung der Sprechgebühren.

Die Sätze der Ueberlandsprechgebühren der Gebühren für Dauerverbindungen, für Gesprächsaufforderungen und -absagen werden, um eine entsprechende Verzinsung der bedeutend höheren Anlagekosten zu sichern, fast durchwegs um 100 % erhöht.

Die Ortssprechgebühr, die bei den bisherigen Gebührenregelungen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Umgestaltung sämtlicher öffentlicher Fernsprecher mit Geld-einwurf unverändert belassen blieb, während die Ueberlandgebühren durch die Verordnung vom 5. August 1918 eine



000025

64

Erhöhung um durchschnittlich 67 % erfahren, wurde zum Ausgleich dafür gleich auf das Dreifache des bisherigen Betrages erhöht. Die Telegrammvermittlungsgebühr wird von 20 h auf 50 h hinaufgesetzt.

VII. Neuregelung der Staatsgespräche.

Die neuen Bestimmungen über die Staatsgespräche bringen vor allem die den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechende bereits verfügte Aufhebung der Bestimmungen über die Vorrechte des Kaiser der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der früheren Hofämter in der Fernsprechornung zum Ausdruck. Insbesondere verfolgt aber die Neuregelung den Zweck, den Uebelständen im Ueberlandverkehre die das Ueberhandnehmen der Staatsgespräche hervorgerufen hatte, wirksam zu begegnen.

Namentlich seit Kriegsbeginn hat nämlich der Sprechverkehr der Staatsämter derart zugenommen und trotz Kriegsende ist in dieser Richtung noch kaum eine Besserung eingetreten, daß bei dem Vorrang der Staatsgespräche der Privatsprechverkehr in vielen Sprechbeziehungen ganz unterbunden war, wo aber Privatgespräche überhaupt zum Zuge kamen, stundenlange Wartezeiten die Regel waren.

Alle Versuche der Telegraphenverwaltung, in dieser Richtung helfend einzugreifen, die mannigfachen Schritte bei sämtlichen Zentralstellen, die Beschränkung der Dauer der Staatsgespräche (die nach § 43 Fernsprechornung grundsätzlich in ihrer Dauer unbeschränkt sind) zuerst auf 4, dann auf 2 Gesprächseinheiten, brachten keine einschneidende Besserung.

Die Neuregelung soll und wird hier ein wirksames Mittel sein, um die erforderliche Entlastung der Ueberlandleitungen von den nicht notwendigen Staatsgesprächen zu bringen und dadurch dem Privatsprechverkehr die namentlich in der jetzigen Zeit so notwendige Erleichterung zu ver-

schaffen.

Nach der neuen Verfassung der § 41 ff werden nämlich die Staatsgespräche in dringende und gewöhnliche Staatsgespräche unterteilt.

Nur die dringenden Staatsgespräche, für die wie für dringende Privatgespräche die dreifache Gebühr zu zahlen ist, haben den Vorrang vor allen anderen Gesprächen, während die gewöhnlichen Staatsgespräche im gleichen Range mit den gewöhnlichen Privatgesprächen abgewickelt werden.

Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die empfindliche Belastung mit der dreifachen Gebühr (der erhöhten Gebühr dazu) die große Zahl der nicht notwendigen Staatsgespräche verschwinden lassen wird, und auch der trotz wiederholter Schritte bei den Zentralstellen nicht zu beseitigende Mißbrauch der Staatsgespräche für rein private Mitteilungen wird die wünschenswerte Ahndung seitens der für die hohen Gebühren zahlungspflichtigen Behörde finden.

VIII. Neuregelung der Fernsprüche.

Die neuen Bestimmungen über die Fernsprüche beinhalten vor allem eine vom Betriebstandpunkte wünschenswerte Vereinfachung dieses Verkehrszweiges. Von den verschiedenen bisher zulässigen Arten der Fernsprüche waren nämlich die aufgehobenen nur in jetzt nicht mehr zu Oesterreich gehörenden Teilen Altösterreichs (in Deutschböhmen) eingebürgert. Es wird nur die eine beibehalten, von der in unserem jetzigen Gebiete (Tirol und Semmeringgebiet) verhältnismäßig noch der stärkste Gebrauch gemacht wurde, nämlich jene Art, bei der eine von einer Teilnehmerstelle mittels Fernsprechers an ein Vermittlungsamt abgegebene Nachricht von diesem als Brief mittels Post (Rohrpost oder mittels Eilboten weiterbefördert wird.



000027

65

Der zuzuliegende Entwurf einer Vollzugsanweisung behandelt jene Aenderungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung, die sofort in Kraft gesetzt werden können, weil sie keine Aenderung des Teilnehmerverhältnisses beinhalten. Als Wirksamkeitsbeginn kann der 1. Dezember in Aussicht genommen werden.

Die übrigen Aenderungen können, wenn sie noch im Laufe dieses Jahres kundgemacht werden, frühestens mit 1. April 1920 in Kraft gesetzt werden. Sie wurden, da noch nicht alle Einzelheiten feststehen, vorläufig noch nicht in die Form einer Vollzugsanweisung gefaßt und sind auf den Uebersichten A und B zu entnehmen.

Das jährliche finanzielle Erträgnis der besprochenen Gebührenerhöhungen läßt sich schätzen wie folgt:

A. Jahresgebühren.

Teilnehmergebühren in Wien.....	20,000.000 K
" " außerhalb Wiens.....	4,600.000 K
Nebenstellen.....	2,000.000 K
<u>Entfernungszuschläge.....</u>	<u>320.000 K</u>
Jahresgebühren...	26,920.000 K

B. Sprechgebühren.

Ueberlandsprechgebühren.....	9,000.000 K
<u>Ortsprechgebühren.....</u>	<u>250.000 K</u>
Sprechgebühren...	<u>9,250.000 K</u>
Gesamtbetrag	36,170.000 K.

000028

Fernsprecher
=====

U e b e r s i c h t A.

Gebühren für Teilnehmerhauptstellen.

In der Netzgruppe	Für Netze mit einer Teilnehmerzahl von	In der Gebührenklasse:					
		A	B	C	D		
		Für Hauptstellen mit					
		Einzelanschluß	halbem Gesellschaftsanschluß.	Viertel	Landanschluß		
		K	K	K	K		
I	mehr als 20000	in der Stufe		560	380	---	
		A ₃	A ₂				A ₁
		mit einer tägl. Aufzahl von					
		25-40	13-24				höchst 12
		2880	1440	720			
II	5001-20000	-----	---	---	---		
III	2001-5000	640	420	300	---		
IV	501-2000	560	380	280	---		
V	201-500	480	340	260	260		
VI	51-200	420	320	240	240		
VII	21-50	360	---	---	220		
VIII	höchstens 20	320	---	---	220		



000029

61

U e b e r s i c h t B

Eingeführt wird:

- a) die Errichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr, die vor Eröffnung der Teilnehmerstelle zu erlegen ist; sie beträgt bei Hauptstellen in der Netzgruppe I 250 K, in den Netzgruppen II-IV 200 K, in den Netzgruppen V-VIII 150 K; bei Nebenstellen einheitlich 50 K;
- b) die Zahlung eines Baukostenbeitrages für Anschlüsse in der 2. Zone (bisher nur für solche in der 3. Zone) und zwar wird dieser mit 50 von Hundert der Herstellungskosten des in die zweite Zone fallenden Leitungsteiles festgesetzt.

Erhöht werden ferner folgende Gebührensätze:

Für Entfernungszuschläge (§ 7, P. 2 F.G.O.)	von	8 K	auf	16 K
für Hausnebenstellen (§ 9, P. 1 F.G.O.)	von	80 K		
" " " " " "		60 K	auf	160 K
" " " " " "		40 K		
" auswärtige Nebenstellen (§ 9 P. 2 F.G.O.)		80 K	"	160 K
der Mindestentfernungszuschlag für auswärtige Nebenstellen (§ 9, P. 2 F.G.O.)		20 K	"	40 K
für Nebenstellen mit ermäßigter Teilnehmergebühr (§ 11 F.G.O.)		40 K	"	80 K
die Bauschgebühr für Dauerverbindungen (§ 12, P. 1 F.G.O.)		2 K	"	4 K
	und	1 K	"	2 K
für die Dauerverbindungsgebühr (§ 12, P. 2 F.G.O.)		20 h	"	40 h
für die Entlassungsgebühr (§ 13 F.G.O.)		10 K	"	20 K
	und	5 K	"	10 K
für Herstellungskostenersätze (§ 14, P. 1 F.G.O.)		60 K	"	120 K
" Abtragungskostenersätze (§ 14, P. 1 F.G.O.)		4 K	"	8 K



Vollzugsanweisung des Staatsamtes für
Verkehrswesen vom November
1919, betreffend die Abänderung einiger
Bestimmungen der Fernsprechordnung
und der Fernsprechgebührenordnung.

Artikel I.

Die mit Verordnung des Handelsministers
vom 23. September 1916, R. G. Bl. Nr. 322,
kundgemachte Fernsprechordnung wird abgeändert,
wie folgt:

- a) Im § 19, Punkt 2 b, ist der zweite Absatz
zu streichen.
b) Im § 41 hat der Punkt 1 zu lauten:

1. Staatsgespräche, und zwar dringende und
gewöhnliche. Zur Anmeldung solcher Gespräche sind
die diplomatischen und Konsularämter, ferner die
staatlichen Behörden berechtigt.

Wer ein Staatsgespräch anmeldet, muß auf
Verlangen seinen Namen und seine Eigenschaft und
allenfalls auch den Namen und die Eigenschaft
seines Auftraggebers bekanntgeben und sich bei
Benützung einer öffentlichen Sprechstelle ausweisen.

Staatsgespräche dürfen nur bei öffentlichen
Sprechstellen oder von solchen Teilnehmerstellen aus
angemeldet werden, die in den eigenen Amtsräumen
der Behörden und Ämter untergebracht oder von
diesen im Einvernehmen mit der Post- und Tele-
graphendirektion vorher dazu bestimmt worden sind.

- c) Im § 42 sind im Punkt 2 unter a) das
Wort „Staatsgespräche“ durch „dringende

Staatsgespräche“, unter d) die Worte „ge-
wöhnliche Privatgespräche“ durch „gewöhn-
liche Staats- und Privatgespräche“, im
Punkt 3 das Wort „Staatsgespräche“ durch
„dringende Staatsgespräche“ zu ersetzen; im
Punkt 4 sind statt der Worte „Staats- oder
dringenden Dienstgesprächen“ die Worte
„dringenden Staats- oder Dienstgesprächen“
zu setzen.

- d) Im § 44 hat der Punkt 3 zu lauten:

Für dringende Staatsgespräche und dringende
Privatgespräche wird eine höhere Sprechgebühr ein-
gehoben.

- e) Im § 46, Punkt 6, sind die Worte „Staats-
oder dringenden Dienstgesprächs“ durch die
Worte „dringenden Staats- oder Dienst-
gesprächs“ zu ersetzen.

- f) Im § 47, Punkt 2, sind die Worte „Staats-
oder dringenden Dienstgesprächen“ durch die
Worte „dringenden Staats- oder Dienst-
gesprächen“ zu ersetzen.

- g) Der § 53 hat zu lauten:

1. Fernsprüche sind Nachrichten, die von einer
Teilnehmerstelle aus durch den Fernsprecher an das
Anschlußamt oder an ein anderes im gleichen Orts-
fernsprechneze gelegenes Fernsprechamt vermittelt
und von diesem Amte schriftlich nach Wahl des
Aufgebers entweder als Brief mit der Post (Rohr-
post) oder durch einen besonderen Boten (Eilboten)
weiterbefördert werden.

2. Ein Fernspruch darf höchstens 50 Worte
enthalten. Die Wortzahl wird nach den für Tele-
gramme bestehenden Bestimmungen ermittelt.

3. Die Gebühr ist vom Fernsprechteilnehmer
zu entrichten und wird ihm gestundet. Sie setzt sich
zusammen:

000031



19

- a) aus der Gebühr für die Vermittlung durch den Fernsprecher (Vermittlungsgebühr),
- b) aus der Gebühr für die Beförderung des Fernspruches mittels der Post (Rohrpost) oder durch Eilboten, allenfalls für die Beförderung mittels Post und Eilboten.

4. Die Vermittlungsgebühr ist verfallen, sobald das nach der Bereitschaftserklärung des angerufenen Amtes begonnene Zusprechen des Fernspruches vollendet ist oder wenn es durch ein Verschulden des Aufgebers unterbrochen wurde.

5. Die beim Fernsprechamte auf Grund der Aufnahme am Fernsprecher angefertigte Niederschrift gilt als die des Aufgebers.

6. Die Verwaltung behält sich vor, für einzelne Ortsfernsprechnetze den Fernspruchverkehr auszuschließen oder einzuschränken.

h) Der § 54 ist zu streichen.

Artikel II.

Die mit Verordnung des Handelsministers vom 23. September 1916, R. G. Bl. Nr. 322, kundgemachte und mit Verordnung des Handelsministers vom 3. August 1918, R. G. Bl. Nr. 295, abgeänderte Fernsprechgebührenordnung wird neuerlich abgeändert, wie folgt:

Der zweite Teil hat zu lauten:

Zweiter Teil.

(Zum III. Hauptstück der Fernsprechordnung.)

A. Sprechverkehr.

§ 16.

Sprechgebühr.

(Zu § 44, FD.)

- a) Die Ortssprechgebühr beträgt:
 - 60 h für die Einheit des gewöhnlichen Gespräches;
 - 1 K 80 h für die Einheit des dringenden Gespräches.
- b) Die Überlandsprechgebühr beträgt:
 - auf Entfernungen bis zu 50 Kilometer (I. Fernzone) 2 K;
 - auf Entfernungen bis zu 100 Kilometer (II. Fernzone) 3 K;
 - auf Entfernungen bis zu 300 Kilometer (III. Fernzone) 5 K;
 - auf Entfernungen über 300 Kilometer (IV. Fernzone) 8 K
 für die Einheit des gewöhnlichen Gespräches und das Dreifache für die Einheit des dringenden Gespräches.

Maßgebend ist die gegenseitige Entfernung der beiden Fernsprechämter, zwischen denen das Gespräch über Überlandleitungen geht. Behufs Bestimmung dieser Entfernung ist das ganze Verwaltungsgebiet in Taxquadrate mit der Seitenlänge von 1484 Kilometer eingeteilt. Als gegenseitige Entfernung der beiden erwähnten Fernsprechämter gilt der rechnermäßig zu ermittelnde Abstand zwischen den Mittelpunkten jener beiden Taxquadrate, in denen diese Ämter liegen. Hierbei werden im Endergebnisse Bruchteile von Kilometern vernachlässigt.

Die Überlandsprechgebühr ermäßigt sich in Beziehungen, zu denen Überlandnebenleitungen von nicht mehr als 10 Kilometer Drahtlänge benützt werden (I. Nahzone), auf 1 K, in Beziehungen, zu denen Überlandnebenleitungen von nicht mehr als 20 Kilometer Drahtlänge benützt werden (II. Nahzone), auf 1 K 50 h für die Einheit des gewöhnlichen Gespräches und auf das Dreifache dieser Beträge für die Einheit des dringenden Gespräches. Bruchteile von Kilometern werden vernachlässigt.

- c) Die Gebühr für bestellte Nachtgespräche (§ 46 FD.) und für Zeitungsgespräche (§ 47 FD.) beträgt die Hälfte der nach b) für gewöhnliche Überlandgespräche gleicher Einheitenzahl in derselben Sprechbeziehung entfallenden Gebühr.

Umfaßt die Befugnis zur Führung ermäßigter Zeitungsgespräche mehrere Sprechbeziehungen, für die verschieden hohe Sprechgebühren gelten, und sind mit Schluß des Monats weniger als 50 Gesprächseinheiten abgewickelt worden, so ist die Sprechgebühr für die auf diese Zahl noch fehlenden Gesprächseinheiten mit dem Durchschnitte der auf die abgewickelten Einheiten entfallenden (ermäßigten) Gebühren zu berechnen.

§ 17.

Sonstige Gebühren.

- a) Die Aufforderungsgebühr (§ 49 FD.) ist gleich der Sprechgebühr, jedoch nicht niedriger als 1 K 50 h und nicht höher als 3 K.
- b) Die Absagegebühr (§ 49 FD.) beträgt:
 - im Ortsverkehre, in den Nahzonen und in der I. und II. Fernzone 1 K 50 h;
 - in der III. und IV. Fernzone 3 K.
- c) Erstreckt sich die Gesprächsaufforderung oder Absage auf mehr als eine Person, so erhöht sich die Aufforderungs- oder Absagegebühr für jede weitere Person um 1 K 50 h.

d) Die Voranmeldungsgebühr (§ 50 FD.) beträgt 1 K.

B. Vermittlungsverkehr.

§ 18.

Telegrammvermittlung.

(Zu § 52 FD.)

Die Gebühr für die Vermittlung eines Telegrammes durch den Fernsprecher bei der Aufgabe, Beförderung oder Abgabe beträgt 50 h für je 50 Zählworte oder einen Bruchteil dieser Wortzahl.

§ 19.

Fernspruchvermittlung.

(Zu § 53 FD.)

Die Gebühr für die Vermittlung eines Fernspruches durch den Fernsprecher (Vermittlungsgebühr) beträgt 50 h.

Die Gebühr für die Beförderung eines Fernspruches mit der Post (Rohrpost) ist gleich der Gebühr für einen Brief mit der vom Teilnehmer gewünschten, nach der Postordnung zulässigen Behandlung.

Für die Zustellung eines Fernspruches durch einen besonderen Boten ist die Eilzustellgebühr für eine Brieffendung und, wenn der Fernspruch im Außenbezirk zugestellt werden muß, außerdem noch der entsprechende Botenlohn zu entrichten.

Im Bereiche des Wiener Ortsfernsprechnetzes werden Fernsprüche nicht durch Eilboten zugestellt.

Artikel III.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit 1. Dezember 1919 in Kraft.



000033

600

123. Fassung

~~Pf 3a~~

ad (6.)

Gesetz

vom

zur

Durchführung des § 24 des Anhanges zu Artikel 248 und der Artikel 254 und 256, ~~lit. g)~~ des Staatsvertrages von St. Germain.

Bezug f. mit g)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

~~§ 1~~

Die Entscheidungen des im Abschnitte VI des X. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain vorgesehenen Gemischten Schiedsgerichtshofes werden im Sinne des § 24 des Anhanges zu Artikel 248 und des Artikels 256, ~~lit. g)~~ des genannten Staatsvertrages in Österreich als endgültig anerkannt und für die österreichischen Staatsangehörigen verbindlich und wie inländische Exekutionstitel vollstreckbar erklärt.

Bezug

§ 2.

Die Entscheidungen der Gerichte einer verbündeten oder assoziierten Macht werden in allen Rechtsfällen, die nach dem Staatsvertrage von St. Germain in ihre Zuständigkeit fallen, in Österreich als rechtskräftig anerkannt und ohne Vollstreckbarerklärung wie inländische Exekutionstitel vollstreckt werden.

Prüfungsamt

mit

§ 3.

(1) Zur Beschlussfassung über den Exekutionsantrag (§§ 1 und 2) ist ausschließlich das Handelsgericht in Wien zuständig.

(2) In zweifelhaften Fällen ist die bindende Erklärung des Staatsamtes für Justiz einzuholen.

§ 4.

Die Gerichte und anderen Behörden sind verpflichtet, den Gemischten Schiedsgerichten jede



irgend mögliche Rechtshilfe, insbesondere bei Zustellungen und bei der Beweiserhebung zu gewähren.

§ 5.

(1) Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrage von St. Germain in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Begründung.

Die Staaten, die den Friedensvertrag von St. Germain geschlossen haben, sind laut § 24 des Anhanges zu Artikel 248 und laut Artikel 256 g) übereingekommen, die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichtshofes als endgültig anzuerkennen und sie für ihre Angehörigen verbindlich zu machen. Nach Artikel 254 des Staatsvertrages von St. Germain sollen die Entscheidungen der Gerichte einer verbündeten oder assoziierten Macht in allen Rechtsachen, die nach dem Staatsvertrage von St. Germain in ihre Zuständigkeit fallen, in Osterreich als rechtskräftig anerkannt und, ohne daß eine Vollstreckbarkeitsklärung nötig wäre, vollstreckt werden.

Im Artikel 256 verpflichten sich die vertragsschließenden Teile, durch ihre Gerichte und anderen Behörden den Gemischten Schiedsgerichtshöfen jede irgend mögliche Rechtshilfe, insbesondere bei Zustellungen und bei der Beweiserhebung, gewähren zu lassen. Zur innerstaatlichen Durchführung dieser Vertragsbestimmungen ist ein Gesetz notwendig. Der Entwurf eines solchen Gesetzes wird hiemit vorgelegt.

Zur Beschlußfassung über den Exekutionsantrag wird im § 3 des Gesetzentwurfes, abweichend von den sonst geltenden Zuständigkeitsbestimmungen, das Handelsgericht in Wien ausschließlich als zuständig erklärt. Der Vertrag enthält derart schwierige und verwickelte Bestimmungen, daß es zweckmäßig sein dürfte, einem Gerichte allein und zwar dem Handelsgerichte in Wien die Bewilligung der Zwangsvollstreckung zu übertragen. Die Rechtsverfolgung wird dadurch nicht erschwert.

Nach § 3, Absatz 2, ist in zweifelhaften Fällen die bindende Erklärung des Staatsamtes für Justiz einzuholen. Die Auslegung des ~~Friedensvertrages~~ ist in wichtigen Punkten der Wiedergutmachungskommission vorbehalten; insofern ist also die Rechtsprechung nicht ganz frei und das Staatsamt für Justiz ist die geeignete Stelle, in den Fällen, in denen es notwendig wird, die Verbindung mit der Reparationskommission herzustellen.

Handlungsbuch von St. Germain



Staatsdruckerei.

000036

67

ad 71)

123. Sitzung Nr 36

V o r t r a g
für den Kabinettsrat.

G e s e t z

vom

über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Pöstlingberg.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Zur Führung der Grundbücher über die nicht landtäflichen Liegenschaften der Katastralgemeinden Urfahr und Pöstlingberg, die nach dem oberösterreichischen Landesgesetze vom 16. April 1919, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 75, mit der Landeshauptstadt Linz vereinigt wurden, ist das Bezirksgericht Urfahr in Linz berufen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

Durch das am 31. Mai 1919 in Kraft getretene oberösterreichische Landesgesetz vom 16. April 1919, Landesgesetz - blatt Nr. 75, über die Vereinigung der Stadt Urfahr mit der



000037

Landeshauptstadt Linz ist die Notwendigkeit eingetreten, in dem erweiterten Gebiete der Stadt Linz und in dem hievon betroffenen Gebiete des bisherigen Gerichtsbezirkes Urfahr die gerichtsorganisatorischen und jurisdiktionellen Verhältnisse neu zu regeln.

Mit einer gleichzeitig zur Bekanntmachung vorbereiteten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz wird auf Grund des Artikels IX des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung, und des § 99 des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz) verordnet, daß auf das Bezirksgericht Urfahr, dessen Namen und Sprengel unverändert bleiben, die Vorschriften über Bezirksgerichte am Sitze eines Gerichtshofes anzuwenden sind und daß dieses Bezirksgericht für seinen Sprengel auch die Gerichtsbarkeit in Übertretungssachen auszuüben hat.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung der öffentlichen Bücher ist zur Führung der Grundbücher über unbewegliche Güter im Umkreise der Städte, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, der daselbst befindliche Gerichtshof erster Instanz berufen (§ 118 J.N.). Hienach wären auch die bisher beim Bezirksgerichte Urfahr geführten Grundbücher über die nichtlandtäflichen Liegenschaften der Katastralgemeinden Urfahr und Pöstlingberg beim Landesgerichte in Linz zu führen. Diese Änderung hätte aber, abgesehen davon, daß die landesgerichtlichen Grundbuchsräume unzulänglich sind und daß nur die Hauptbücher der genannten Katastralgemeinden, nicht auch die für alle Katastralgemeinden gemeinschaftlich angelegten Bände der Urkundensammlung an den Gerichtshof abgegeben werden könn-

ten, für die Bevölkerung des bisherigen Gemeindegebietes Urfahr den Nachteil, daß die Einsichtnahme in die Grundbücher mit einem namhaften Zeitverluste verbunden wäre und daß zur Erlangung von Auskünften aus den Grundbüchern und der Urkundensammlung die Einsichtnahme bei verschiedenen Gerichten erfolgen müßte.

Aus diesen Gründen hat die Stadtgemeinde Linz in dem einen Bestandteil des eingangs bezogenen Landesgesetzes bildenden Übereinkommen mit der Stadtgemeinde Urfahr die Verpflichtung übernommen, sich bei der Regierung dafür zu verwenden, daß die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr für die Führung der Grundbücher der Katastralgemeinden Urfahr und Pöstlingberg auch nach der Vereinigung der beiden Städte aufrecht erhalten bleibe.

Da es zu einer solchen von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit eines Staatsgesetzes bedarf, wird der Antrag gestellt:

Der Kabinettsrat wolle genehmigen, daß die Regierung den Gesetzentwurf über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Pöstlingberg in der Nationalversammlung einbringe.



123. Sitzung. P. 4

4 1 1 6 3 .

ad. 8.)

Für den Vortrag im Kabinettsrat .

Zu den ZZ. : 35.180, 32.791, 32.796, 31.910, 32.269, 32.270, 32.271,
32.272, 32.515, 32.516, 32.517, 32.518, 32.519, 32.520,
32.521, 32.522, 32.523, 32.524, 32.525, 32.526, 32.684,
32.685, 32.686, 32.687, 32.688, 32.792, 32.793, 32.794,
32.795, 35.911, 35.912, 35.913, 35.915, 36.065, 36.066
36.067 ex 1919.

des Staatsamtes für Inneres und Unterricht.

Gegenstand:

Die n.ö. Landesregierung beantragt die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse des n.ö. Landtages vom 3. und 23. Juli 1919, betreffend die Einhebung einer Totenbeschauegebühr in der Gemeinde Heinrichs sowie die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden:

Fuchberg am Schneeberg, Eggendorf, Schrottenbach, Böhmeinkirchen, Steinbach, Reinberg-Litochau, Ramplach, Raglitz, Stüßeing, Altendorf, Mautern, Warnung, Grafensulz, Stattersdorf, Mollram, Ober-Meising, Gansbach, Sittendorf, Scheideldorf, Gastern, Langegg, Grünbach am Schneeberg, Glimmenstein, Dürnberg, Eberweis, Lang-Schwarze, Breitenfeld, Mödring, Thiermannsdorf, Ostre, Schandöcher, Poigen, Alt-Röllitz, Nieder-Röllitz und Krumbach .

Antrag:

Die angeführten Beschlüsse werden genehmigt .



Z. 22847 / 1919.

~~ad Jaj~~

ad 10.)

Für den Kabinettsrat.

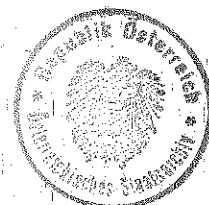
Gegenstand: Gesetzesbeschluß der steiermärkischen Landesversammlung vom 8. Oktober 1919, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Antrag: Von einer Vorstellung im Sinne des Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, wäre zwar abgesehen, jedoch der Landesregierung nahelegen, wegen mehrfacher Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzesbeschlusses auf die Landesversammlung hinzuwirken.

Begründung: Der Gesetzesbeschluß enthält in seinem ersten Abschnitte einmal eine Ergänzung des § 422 a. b. G. B. ^{+/} in dem Sinne, daß der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes, wenn dasselbe durch überragende Äste oder eindringende Wurzeln geschädigt wird, vom Besitzer des Baumes oder Strauches verlangen kann, daß er die Äste oder Wurzeln binnen angemessener Frist beseitige. Ferner sind zum Schutze gegen eine Schädigung landwirtschaftlicher Grundstücke Bestimmungen vorgesehen, wonach der Grundbesitzer vom Nachbarn die Belassung baum- und strauchfreier Grenzstreifen verlangen kann.

Die landesgesetzliche Ergänzung des § 422 a. b. G. B., welche durch die Verfassungsnovelle vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl. Nr. 15, verfassungsrechtlich als gedeckt angesehen

^{+/} § 422 a. b. G. B. lautet: "Jeder Grundeigentümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen, und die über seinem Luftraume hängenden Äste abschneiden oder sonst benützen."



werden kann, erscheint durchaus zweckmäßig. Die weiteren Bestimmungen über den an der Grenze einzuhaltenden Abstand haben als Vorbild die in einzelnen Ländern in Geltung stehenden Flurenschutzgesetze.

Speziell der zweite Abschnitt, welcher vorstehende Fragen mit Bezug auf nachbarliche Wälder regelt, ist dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 15. April 1911, betreffend die Aufforstung von Grundparzellen, welche der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht unterliegen, L.G.Bl.Nr.78, nachgebildet.

Wenngleich der Gesetzesbeschluß im allgemeinen als zweckmäßig bezeichnet werden muß, so erscheinen doch einmal einige textliche Korrekturen geboten:

Im § 3, 7. Zeile: statt "wirtschaftliche Bestimmung" "landwirtschaftliche Bestimmung"; im § 4, 3. Zeile statt "und bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe ab", "und bei Sträuchern und Hecken von den zunächst an der Grenze befindlichen Trieben ab"; im § 5, 2. Absatz statt "Für Waldbäume gelten diese Bestimmungen" "Für Wälder gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 3"; zu § 10, Marginalrubrik: statt "Windmantel", "Waldgefährdung"; im § 11 wäre korrekter statt "im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Landwirtschaft und Justiz" zu sagen: "über Ermächtigung der Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft und Justiz", da mit der Handhabung des Gesetzes auch Stellen /: Gerichte, Finanzbehörden :/ betraut sind, die der Landesregierung nicht unterstehen.

Wegen der möglichen verfassungsrechtlichen und politischen Tragweite dieser Frage wird die Schlußfassung des Kabinettsrates erbeten, ob dieser Punkt gegenüber der Landesvertretung releviert werden soll.

In meritorischer Hinsicht haften dem Entwurfe nachstehende Mängel an, deren Verbesserung wünschenswert wäre:

Im Gesetzesbeschlusse fehlen, ausgenommen für den Fall des § 9, Bestimmungen über die Behördenkompetenz und das Verfahren, welche wohl nicht der Durchführungsverordnung vorbehalten werden können.

Zur Entscheidung über die durch § 1 bis 3 eingeräumten Ansprüche wäre mangels einer anderweitigen Bestimmung das Gericht im streitigen Verfahren berufen. Es würde sich aber empfehlen, so wie bei Grenzstreitigkeiten /: § 850 a.b.G.B. :/ das Verfahren außer Streitsachen vorschreiben und zugleich eine Bestimmung über die Kosten des Verfahrens zu treffen.

Alle sich aus dem Gesetze ergebenden Amtshandlungen hinsichtlich der Waldgrundstücke wären dagegen ausnahmslos der politischen Behörde unter Ausschluß des Rechtsweges zu übertragen. Im § 10 wäre nach "wenn die Ausübung dieser Rechte den Wald" einzuschalten: "oder die im § 5, Zeile 3 angeführten Pflanzungen". Der Beisatz: "mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6, II. /: 2. :/ Absatz, erscheint nicht völlig klar; keinesfalls sollte durch denselben ermöglicht werden, daß bei Plenterbetrieb der Eigentümer eines benachbarten landwirtschaftlichen Grundstückes ein unbedingtes Recht auf Entfernung von Bäumen selbst dann erhält, wenn dadurch der Wald gefährdet würde. Die Schlußbestimmung des § 10, wonach der Waldbesitzer, der nach den forstgesetzlichen Bestimmungen zur Walderhaltung und unter Umständen zu einer ganz bestimmten, oft unrentablen Wirtschaftsforn genötigt ist, ^{schadenersatzpflichtig wird} fällt außerhalb des Rechtsrahmens dieses Gesetzes und würde neben der offenbaren Unbilligkeit praktisch zu bedenklichen Konsequenzen führen.

Die Aufnahme einer Bestimmung, daß durch dieses Gesetz die Bestimmungen des steiermärkischen Alpengesetzes vom 7. September 1909, L.G.B1.Nr.69, nicht berührt werden, würde sich deshalb empfehlen, um die Annahme auszuschließen, als ob durch das neue Gesetz das Alpenschutzgesetz derogiert würde.



das hinsichtlich der Aufforstung strengere Vorschriften enthält.

Endlich läßt das Gesetz Strafbestimmungen bei Übertretungen, die sich auf Waldgrundstücke beziehen, vermissen.

G e s e t z

vom

wirksam für das Land Steiermark betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeines.

§ 1.

1. Beseitigung von Ästen und Wurzeln.

Wenn überragende Äste oder eindringende Wurzeln ein landwirtschaftliches Grundstück schädigen, kann der Eigentümer des Grundstückes vom Besitzer des Baumes oder Strauches verlangen, daß er die Äste oder Wurzeln binnen angemessener Frist beseitige.

Das Recht des Grundeigentümers, diese Äste und Wurzeln selbst zu entfernen, bleibt unberührt. /: § 422, a. b. G. B. :/

§ 2.

2. Mindestabstand:
a/ Regel.

Der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes kann verlangen, daß auf einem Nachbargrundstücke nicht Bäume, Sträucher oder Hecken in einer geringeren Entfernung als 0'50 Meter oder, falls sie über 2 Meter hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 Meter von der Grenze seines Grundstückes belassen werden. Diese Regel gilt jedoch nicht für Bäume, Sträucher oder Hecken, die schon bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes oder zu der Zeit vorhanden waren, wo das bisher landwirtschaftlich nicht benutzte Nachbargrundstück in landwirtschaftliche Benutzung gekommen ist. Sie gilt auch nicht für Gewächse, die sich in einem Hofraume oder Hausgarten befinden.

000045



§ 3 .

b/ Erweiterter
Schutz gegen
Beschattung.

Wo dies nötig ist, um ein landwirtschaftliches Grundstück gegen die Beeinträchtigung seiner Bestimmung durch den Schatten zu schützen, ist mit Bäumen von mehr als 2 Meter Höhe ein Abstand von 4 Meter einzuhalten, es sei denn, daß diese Bäume schon bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhanden waren, oder daß das Nachbargrundstück seine wirtschaftliche Bestimmung erst erhalten hat, nachdem die Bäume bereits die Höhe von 2 Meter überschritten haben, oder daß es sich um Stein- oder Kernobstbäume handelt.

§ 4.

c/ Messung des
Abstandes.

Der Abstand, der nach den §§ 2 und 3 einzuhalten ist, wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, wo er aus dem Boden hervortritt, und bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe ab gemessen.

§ 5.

d/ Ausnahmen.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten nicht:

1./ für Gewächse, die sich hinter einer Mauer, einer Planke oder einer sonstigen dichten Einfriedung befinden und sie nicht erheblich überragen,

2./ für Bäume, die längs einer Straße oder auf einem öffentlichen Platze stehen,

3./ für Pflanzungen, die zum Schutze von Abhängen oder Böschungen oder zum Schutze einer Eisenbahn dienen.

Für Waldbäume gelten diese Bestimmungen nur mit den im folgenden bestimmten Abänderungen.

Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Wälder.

§ 6.

1. Mindestabstand
bei Verjüngung.

Auf Grundstücken, die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit Wald bestanden waren, ist der im § 2 bestimmte Abstand erst einzuhalten, sobald der Wald ver-

jüngt wird.

Im Falle des Plenterbetriebes gilt die Verjüngung als am 1. Jänner 1970 eingetreten.

§ 7.

Wer, ohne hiezu nach dem Forstgesetze verpflichtet zu sein, ein Grundstück aufforsten will, muß dies der politischen Bezirksbehörde anzeigen. Diese verständigt die Eigentümer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke.

2. Abstand bei
Neuaufforstun-
gen
a/ Anzeige-
pflicht.

§ 8.

Die Eigentümer können die Einhaltung eines das gesetzliche Mindestmaß /: § 2 :/ übersteigenden Abstandes verlangen, wenn dies nötig ist, um ihre Grundstücke vor der Schädigung durch Verdämmung /: Beschattung :/ oder Durchwurzelung zu bewahren.

b/ Anspruch der
gefährdeten
Nachbarn.

§ 9.

Der Anspruch auf Festsetzung des Abstandes ist innerhalb eines Jahres nach der Verständigung /: § 7 :/ bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen. Wer nicht verständigt worden ist, kann einen solchen Antrag einbringen, solange es sich nicht um eine mehr als fünfjährige Kultur handelt. Ist eine Grundparzelle dem Selbstanfluge überlassen worden, so endet die Antragsfrist, sobald der Anflug ein Durchschnittsalter von fünf Jahren überschritten hat.

c/ Befristung
des Anspruches.

§ 10.

Das Recht, Äste und Wurzeln selbst zu beseitigen oder ihre Beseitigung zu verlangen /: § 1 :/, sowie das Recht auf Entfernung der nicht im gesetzmäßigen Abstände von der Grenze stehenden Bäume zu dringen, fallen weg, wenn die Ausübung dieser Rechte den Wald erheblich gefährden würde, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6, II. Absatz. In diesem Falle kann der Grundbesitzer nur

3. Windmantel.



den Ersatz des zugefügten Schadens verlangen.

Schlußbestimmung.

§ 11.

1./ Die Landesregierung erläßt im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Landwirtschaft und Justiz die zum Vollzuge dieses Gesetzes nötigen Anordnungen.

2./ Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

~~ad 5/6)~~

ad 11.)

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gagisten und Unteroffiziere der Gestütsbranche, Übernahme in den Zivilstaatsdienst.

S a c h v e r h a l t .

Die Staatspferdezuchtanstalten waren bis zum Zusammenbruche im Jahre 1918 mit Ausnahme des Wirtschaftspersonales in den Staatsgestüten vollkommen militärisch organisiert. Das Personale bestand aus Offizieren /: Offiziere der Gestütsbranche:/ Militärtierärzten, Truppenrechnungsoffizieren, Unteroffizieren und Mannschaft.

Dieses System der militärischen Führung der Anstalten unter ziviler ökonomisch-administrativer Leitung hat sich nicht bewährt und schließlich Verhältnisse gezeitigt, die es dringlich notwendig machen, die den Dienst in den Anstalten versenden Personen nicht bloß in ökonomisch-administrativer Beziehung, sondern auch betreffs der Personalangelegenheiten einheitlich der zivilen Verwaltungsbehörde zu unterstellen. Nach dem Zusammenbruche mußte sofort die Mannschaft entlassen werden, der größte Teil lief selbst davon und haben damit auch der militärische Dienstbetrieb der Staatspferdezuchtanstalten und die militärische Leitung ihre Grundlage und ihre Berechtigung verloren. Das untere Pferdewartpersonal besteht nunmehr nur aus zivilen Tagelöhnern. Die Öffentlichkeit hat sich seit diesem Zeitpunkte auch immer mehr gegen die restliche militä-



000049

75

rische Organisation der Staatspferdezuchtanstalten gewendet.

Auch die künftige Wehrverfassung Österreichs wird die Verwendung von Wehrpflichtigen als Wartepersonal in den Anstalten nicht mehr zulassen.

Diese Umstände, wie nicht minder die Ungleichheit der Gehaltsverhältnisse und der Gebührenbehandlung der leitenden und beaufsichtigenden Militärpersonen nach den militärischen Normen einerseits und des zivilen Dienstpersonales nach den zivilen Normen andererseits, welche Ungleichheiten die Verwaltungsleitung komplizieren und erschweren und häufige, den Dienstbetrieb störende und schädigende Erscheinungen zur Folge haben, drängen daher, an die sofortige Zivilisierung der bei den Staatspferdezuchtanstalten benötigten Gagisten und Unteroffiziere zu schreiten.

Von den vorhandenen Gagisten und Unteroffizieren der Gestütsbranche werden nur die bestqualifizierten in der unumgänglich nötigen Anzahl, ohne welche der Betrieb in den Staatspferdezuchtanstalten nicht weiter geführt werden könnte, in den Zivilstaatsdienst übernommen, während alle übrigen dem Staatsamt für Heerwesen zur Verfügung gestellt, bzw. pensioniert werden.

Mit Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen werden nun die einzelnen Gagisten unter Berücksichtigung ihrer militärischen Charge und Bezüge in die entsprechenden Rangklassen der Zivilbeamten eingereiht werden. Hierbei ergibt sich nun die Notwendigkeit, für die hierdurch entstehende neue Kategorie der pferdezuchtkundigen Beamten, also für die früheren Offiziere der Gestütsbranche Titel zu schaffen, die ihren Wirkungskreis möglichst genau präzisieren und sich an die in Österreich bereits bei anderen ähnlichen Beamtencategorien vorhandenen Titel anzulehnen hätten.

Dieselben hätten zu lauten:

für die XI. R. Kl. der Staatsbeamten: Gestütspraktikant,

" " X. " " " " Gestütsbereiter,

" " IX. " " " " Gestütsoberbereiter,

" " VIII. " " " " Gestütsrat, II. Kl.

" " VII. " " " " " I. Kl.

für die VI.R.Kl. der Staatsbeamten : Obergestütsrat.

Gleichzeitig wird in Ergänzung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, R.G.Bl. Nr. 34 über die Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des im § 52 des Gesetzes vom 25. I. 1914, R.G.Bl. Nr. 15 /: Dienstpragmatik:/ festgesetzten Zeitvorrückungsschemas eine Vollzugsanweisung zu erlassen sein, mit welcher die pferdezuchtskundigen Beamten der Staatspferdezuchtanstalten im Stande des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft in die Beamtengruppe B eingereiht werden.

Der im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen verfaßte Entwurf dieser Vollzugsanweisung liegt in der Anlage bei.

Die Einreihung der erwähnten Beamten in die Gruppe B wird aus dem Grunde vorzunehmen sein, weil die zu übernehmenden Offiziere durchgehend auf hippologischem Gebiete empirisch wissenschaftlich besonders gebildet sind und vor ihrer Aufnahme in die Gestütsbranche an der tierärztlichen Hochschule einen einschlägigen Kurs absolvieren und sich einer Prüfung an dieser Hochschule unterziehen mußten.

Auch in Hinkunft wird von Bewerberum solche Beamtenstellen eine solche wissenschaftliche Vorbildung verlangt werden müssen.

Die in den Zivilstaatsdienst übernommenen Militärtierärzte und Truppenrechnungsoffiziere werden selbstverständlich die rangklassenmäßigen Titel der übrigen staatlichen Tierärzte bzw. Rechnungsbeamten führen.

Schließlich werden auch für die in den Zivilstaatsdienst als Unterbeamte bzw. Diener übernommenen Unteroffiziere der Gestütsbranche Titel zu schaffen sein und zwar



000051

77

werden diese Unterbeamte nach ihrer Funktion Wirtschaftler für den Kanzleidienst, Gestütsmeister und Beschlagmeister und die fraglichen Diener Gestütsaufseher, in den Staatsgestüten außerdem noch Gestütsaufseheranwärter und für die Staatshengstendepots Stallwärter zu benennen sein.

Es wird beantragt:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

1./ Die Titel der in einzelne Rangklassen der Staatsbeamten übernommenen Offiziere der Gestütsbranche, welche mittels einer Vollzugsanweisung in die Beamtengruppe B einzureihen sind, haben zu lauten:

XI. Rangklasse	Gestütspraktikant,
X.	"	Gestütsbereiter,
IX.	"	Gestütsoberbereiter,
VIII.	"	Gestütsrat II.Kl.
VII.	"	Gestütsrat I.Kl.
VI.	"	Obergestütsrat.

2./ Die in den Zivilstaatsdienst als Unterbeamte, bzw. Diener übernommenen Unteroffiziere der Gestütsbranche haben je nach ihrer Funktion die folgenden Titel zu führen:

die Unterbeamten: Wirtschaftler für den Kanzleidienst,
Gestütsmeister,
Beschlagmeister,

die Diener: Gestütsaufseher, bei den Staatsgestüten außerdem noch Gestütsaufseheranwärter und bei den Staatshengstendepots Stallwärter.

Vollzugsanweisung

des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen vom betreffend die Ergänzung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, R.G.Bl.Nr. 34, über die Einreihung der einzelnen Beamtencategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des im § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl.Nr.15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft /:Dienstpragmatik:/ festgesetzten Zeitvorrückungsschemas.

Artikel I.

Der § 1 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, R.G.Bl.Nr. 34, Abschnitt IX, Rubrik: "In der Gruppe B" wird durch Anfügung folgenden Absatzes "Pferdezuchtkundige Beamte der Staatspferdezuchtanstalten" ergänzt.

Artikel II.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.



123. Sitzung

~~126~~

ad 12.)

Für den Kabinettsrat.

Ausprägung von 20 Heller-Stücken aus Gamma-Metall.

Das andauernde Abströmen von Teilmünzen der Kronenwährung in die besetzten Gebiete und in die Nationalstaaten hat einen empfindlichen Mangel an kleinen Zahlungsmitteln hervorgerufen, welcher zu schweren Unzukömmlichkeiten im Verkehr geführt hat.

Einzelne Länder und Städte haben mit Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen diesem Mangel an kleinen Münzen durch Ausgabe von Papiergeld in kleinen Abschnitten zu 10, 20 und 50 Heller zu steuern gesucht. Natürlich ist dies kein befriedigender Zustand.

Die Beschränkung der Giltigkeit dieses Notgeldes auf die Städte oder auf immerhin begrenzte Gebiete lassen die allgemeine Anwendung dieser Zahlungsmittel in Oesterreich nicht zu.

Es ist daher notwendig, wegen Ausprägung und Ausgabe neuer Teilmünzen der Kronenwährung Vorsorge zu treffen.

Mit Rücksicht auf die gesunkene Kaufkraft der Krone, dürfte nach Münzen, die auf einen niedrigeren Betrag als 20 Heller lauten, kein Bedarf sein. Soweit im Zahlungsverkehr Beträge unter 20 Heller auszugleichen sind, wird mit den noch im Verkehr befindlichen Stücken zu 10 und 2 Heller wohl das Auslangen gefunden werden. Deshalb wäre vorläufig nur die Ausprägung von Münzen zu 20 Heller in Aussicht zu nehmen, zumal auch bei den heutigen hohen und immer noch steigenden Metallpreisen die Herstellung kleiner Münzen ohne Verlust bald kaum mehr möglich sein wird.

Für die Ausprägung der 20 Hellerstücke kann keine der bisher für die Teilmünzen der Kronenwährung verwendeten Münzmetalle und Legierungen, wie Reinnickel, Eisen und Neusilber, in Verwendung kommen, weil diese Metalle und Legierungen derzeit in Oesterreich



000054

nicht zu beschaffen sind. Hingegen sind von einer neuen Legierung, bestehend aus 98'5 % Zink und 1'5 % Kupfer, dem sogenannten „Gamma-Metall“, in Oesterreich genügend Vorräte vorhanden, um ein größeres Kontingent an Münzen ausprägen zu können. Die mit dieser Legierung beim Hauptmünzamt durchgeführten Versuche haben ein sehr gutes Resultat hinsichtlich der Prägefähigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen Abnützung und Oxydation im Verkehr ergeben. Es läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß Münzen aus Gamma-Metall voll entsprechen werden.

Das auszuprägende Kontingent wäre mit 18 Millionen Kronen festzusetzen, so daß bei einer Bevölkerung von 6 Millionen auf den Kopf ungefähr 3 Kronen neuer 20 Hellerstücke entfallen würden, womit das Auslangen gefunden werden dürfte. Der Betrag von 18 Millionen Kronen entspricht 90 Millionen Stücken zu 20 Heller, welche beim Hauptmünzamt bei normaler Arbeitszeit - unter der Voraussetzung, daß von einer Verlängerung der Arbeitszeit (Ueberstunden und Nachtarbeit) Abstand genommen wird - binnen 9 Monaten zur Ausprägung gelangen könnte.

Die neuen 20 Hellerstücke aus Gamma-Metall sollen in ihren Dimensionen mit den 20 Hellerstücken aus Nickel bzw. Eisen übereinstimmen, was schon der vielen Automatenbetriebe wegen notwendig ist. Aus 1 kg sollen 320 Stück zu 20 Heller ausgebracht werden; die neuen 20 Hellerstücke werden somit etwas leichter als die gleichen Münzen aus Eisen sein.

Die Aversseite dieser Münzen soll die dem Staatswappen der Republik Oesterreich entnommenen Embleme; Mauerkrone, Sichel und Hammer tragen; die Reversseite soll die Wertangabe, die Jahrzahl der Ausprägung und die Umschrift „Republik Oesterreich“ enthalten. Der Rand der Münzen soll glatt sein.

Im Uebrigen hätten die für die Nickelmünzen mit dem Gesetz vom 2. August 1892, R.G.Bl.Nr.126, getroffenen Bestimmungen auch für

die 20 Hellerstücke aus der bezeichneten Legierung Anwendung zu finden.

Die Ausprägung dieser Münzen hätte nur für Rechnung des Staates zu erfolgen.

Die Herstellungskosten berechnet das Hauptmünzamt für ein 20 Hellerstück auf ungefähr 7 Heller. Daraus ergeben sich die Gesamtkosten der Ausprägung eines Kontingentes von 90 Millionen Stücken - unter der Annahme unveränderter Metallpreise -

von 6'3 Mill.K

diesen stehen gegenüber der
Nennwert der Münzen von . . .18'0 " "

so daß sich ein Münzgewinn
ergeben würde von 11'7 Mill.K.

./o Es wird demnach beantragt: Der Kabinettsrat wolle die Einbringung des beiliegenden Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung genehmigen.



000056

70

Entwurf.

G e s e t z

VOM

wegen Ausprägung und Ausgabe neuer Teilmünzen der Kronenwährung.

---oo00o---

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Aus einer Legierung von 98'5 Teilen Zink und 1'5 Teilen Kupfer sind Teilmünzen zu zwanzig Heller bis zum Höchstbetrage von 18 Millionen Kronen auszuprägen.

Die Ausprägung dieser Teilmünzen findet nur für Rechnung des Staates statt.

§ 2.

(1) Aus dem Kilogramm dieser Legierung sollen 320 Stücke zu zwanzig Heller mit einem Durchmesser von 21 Millimeter ausgebracht werden.

Der Avers dieser Münzen trägt die dem Staatswappen der Republik Oesterreich entnommenen Embleme: Mauerkrone, Sichel und Hammer; der Revers enthält die Wertangabe, die Jahreszahl der Ausprägung und die Umschrift „Republik Oesterreich.“ Der Rand der Münzen wird glatt sein.

§ 3.

Im Uebrigen haben die für die Nickelmünzen getroffenen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1892, R.G.Bl.Nr.126, auch auf die Teilmünzen aus der bezeichneten Legierung Anwendung zu finden.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

~~ad A~~

ad 13.)

Antrag für den Kabinettsrat!

Die Angestellten der Wiener Fondskrankenanstalten sind öffentliche Fondsbedienstete, auf welche die für die Staatsbediensteten erlassenen Vorschriften nur dann Anwendung finden können, wenn dies durch einen besonderen konstitutiven Akt der Staatsverwaltung zum Ausdruck gebracht worden ist. So wurde die Anwendung der Bestimmungen der mit dem Gesetze vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, erlassenen Dienstpragmatik für Staatsbeamte und Staatsdienerschaft und des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 16, betreffend die Neuregelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener (Unterbeamte und Diener) auf Grund der Kaiserlichen Entschliessung vom 22. April 1914 für die Fondsbediensteten mit dem Erlasse des vormaligen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1914 Zahl 4275/MI und dem Erlasse der vormaligen k. k. n. ö. Statthalterei in Wien vom 11. Mai 1914, Zahl VIII - 808/4, verfügt.

Gelegentlich der letzten Verhandlungen über die Forderungen der Angestellten der Wiener Fondskrankenanstalten um Verbesserung ihrer materiellen Lage wurde den Bediensteten die verbindliche Zusage gemacht, daß alle Vorschriften, welche für die Staatsbediensteten erlassen werden, auch auf die Fondsbediensteten zur sinngemässen Anwendung zu gelangen haben.

Auf Grund dieser Zusage wird nunmehr die Forderung erhoben, auch die Vorschriften des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, STGBL. Nr. 411, in Anwendung zu bringen.

Dieser Forderung wäre unter den durch die Sonderstellung der



000058

80

2

Fondsbediensteten notwendigen Abänderungen Folge zu geben, wobei insbesondere vorzusehen wäre, daß der Beginn der Fristen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Zeitpunkte des Inkrafttretens desselben zu laufen beginnen, auf den 1. Dezember 1919 verlegt werden und daß an Stelle der im § 6 des bezogenen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, wonach die Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen gefordert wird, die Anordnung zu treffen hat, daß die Neuaufnahme nur mit Zustimmung des Staatsamtes für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) stattfinden wird.

000059

Marfurt Bay 4^{te} eingelangt

ad 14.)

V o r t r a g
des

Long
28/11

Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung
Dr. Wilhelm Ellenbogen über die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters an die neu gegründete „Kupfer- und Zinnhütte Betriebsgesellschaft m.b.H.“

Im Zuge der Vorkehrungen für die Umstellung der ehemaligen Heeresbetriebe im Arsenal auf die Friedenswirtschaft soll die dortselbst befindliche Kupfer- und Zinnhütte an eine neu zu errichtende Betriebsgesellschaft m.b.H. auf 25 Jahre verpachtet werden. Diese Gesellschaft wird mit einem Stammkapital von K 900.000.- gebildet, an dessen Aufbringung sich beteiligen: Der Staat mit K 450.000.-, die Metall- und Erzgesellschaft m.b.H. in Wien mit K 225.000.- und die Firma Jacob Neurath in Wien ebenfalls mit K 225.000.-. Die Vorarbeiten zur Errichtung dieser Gesellschaft sowie die Abfassung des Gesellschaftsvertrages sind im Einvernehmen des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit dem Staatsamte der Finanzen erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag entspricht den Anforderungen, die das Gesetz vom 29. Juli 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen an die Zuerkennung des gemeinwirtschaftlichen Charakters stellt. Das Gesetz schreibt vor, dass diese Zuerkennung durch die Staatsregierung zu erfolgen habe. Der genaue Vorgang für die zukünftige Behandlung derartiger Angelegenheiten ist grundsätzlich mit den beteiligten Staatsämtern vereinbart worden und wird in einer zu erlassenden Vollzugsanweisung festgelegt werden. Da bis zur Erlassung dieser Vollzugsanweisung noch einige Zeit verstreichen wird und die

000060



81

Errichtung der gegenständlichen Gesellschaft im Interesse des Staates äusserst dringend ist, stelle ich den Antrag:

„ Der Kabinettsrat wolle den Beschluss fassen, der Kupfer- und Zinnhütte Betriebsgesellschaft m.b.H. den gemeinwirtschaftlichen Charakter zuzuerkennen.“

Ellenbogen m.p.